Helv.
494

Helv. 494

Meister

Leonard Meister's
helvetische
Revolutionsgeschichte.

Vom Ausbruche der Revolution
bis zur Beendigung der helvetischen Consulta
in Paris.

Basel 1803
bey Samuel Flick.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

I. Einleitung.

II. Verhältniß zwischen den Partheien.

III. Von dem Ausbruche der Revolution bis zum neuen Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich. Vom April 1798 bis zum März 1799. . . I

IV. Von dem Ausbruche des auswärtigen Krieges bis zum Rückzuge der östreichisch-rußischen Heere. Vom März bis zum Weinmonat 1799. 11

V. Von dem österreichisch-rußischen Rückzuge bis zur Wiederanerkennung der helvetischen Unabhängigkeit durch den Lüneviller Frieden. Vom Weinm. 1799 bis zum Februar 1801. 23

VI. Von Wiederanerkennnng der helvetischen Unabhängigkeit bis zur Ausschreibung einer neuen helvetischen Tagsatzung. Vom Febr. bis zum Sept. 1801. . 35

VII. Von der Ausschreibung der Tagsatzung bis zu ihrer gewaltsamen Auflösung. Vom 7ten Sept. bis zum 28. Okt. 1801. 40

Inhalt.

VIII. Von der Auflösung der Tagsatzung bis zur Kundmachung des Constitutionsplanes der Notabeln. Vom 28 Oct. 1801. bis zum 25. Mai 1802. . . 45

XI. Von Kundmachung des Constitutionsplans der Notabeln bis zur Zusammenberuffung einer helvetischen Consulta in Paris. Vom 25 Mai bis zum 15 Winterm. 1802. 71

X. Helvetische Consulta in Paris. . 105

Einleitung.

So ungern ich von mir selbst spreche, so nöthigt mich gleichwohl diese gegenwärtige Schrift zu einer Ausnahme. Mit Recht nämlich verlangt man zu wissen, worauf ich bey der Bekanntmachung dieser Denkschrift meine Vollmacht und Glaubwürdigkeit gründe. Gerade darauf, daß ich eben so wenig einen Anhang habe, als zu einem Anhang gehöre. Eben so wie unter den Regenten alten Styls, genoß ich auch unter den Regenten neuen Styls bey Manchem Achtung und Zutrauen. Immer mit gleicher Freimüthigkeit erklärte ich mich so wohl gegen diese als jene; weder von den Einen noch von den Andern erfuhr ich nie die geringste Kränkung; weder von den Einen noch von den Andern begehrte ich nie besondere Begünstigung. Beym Genusse des Umganges der Grossen, versäumte

ich freilich auch nicht den eben so genuß-reichen Umgang mit dem gemeinen Manne, so wohl im Dorf als in der Stadt; immer unbefangen gab ich Männern von jeder Parthei so wohl Gehör als Rede und Antwort, nie aber nahm ich an irgend einer Verbrüderung weder mittelbar noch unmittelbar Antheil; ohne thätige Rolle, blieb ich bey jedem wechselnden Spiele nur Zuschauer. Dies sind die Gründe, warum ich mir schmeicheln darf, daß meine Ansicht der Dinge weder sehr partheiisch noch sehr unrichtig sey. Wenn ich nicht irre, befind' ich mich so ziemlich auf demjenigen Standpunkte, wo ich die Gegenstände in der gehörigen Distanz erblicke, weder zu nahe noch zu ferne. Vor der Revolution hatte ich zu allen Archiven den Zutritt; während der Revolution arbeitete ich über ein Jahr lang als Sekretair-Redakteur in der Canzlei des Vollz. Direktoriums; freiwillig zog ich mich nach Pythagors Rathe beym Ausbruch immer neuer und grösserer Stürme in die Grotte der Echo zurück. Vom sichern Ufer her seh ich nun auf die

schäumenden Wellen zurück. Wofern wir, o Brüder, uns nicht immer neuen Schiffbrüchen Preis geben wollen, bedürfen wir nicht einer Karte, auf welcher die Sandbänke und Felsen, wodurch unsere bisherige politische Fahrt so unsicher geworden, richtig bemerkt sind? Eine solche Karte hoff ich in dieser kurzen Revolutionsgeschichte zu liefern. Gerade darinn liegt ihr Hauptwerth, daß sie jetzt schon erscheint, zu einer Zeit, wo sie von Jedermann leicht und öffentlich geprüft werden kann. Es frägt sich nicht, ob sie gefalle, sondern nur ob die historische Darstellung richtig und auf Thatsachen gegründet sey. So viel immer möglich, hielt ich mein eigenes Urtheil zurück, und besonders auch untersagte ich mir manche Einschaltung von persönlichen Namen und geheimern Anekdoten. Obgleich bey solcher Schonung die Erzählung an Interesse und Leben verliert, so giebt sie hingegen desto reinern Stoff zu nützlichen Folgerungen. Eine ernsthafte Frage, Du Sohn der Alpen, ist es für Dich: Was haben wir von nun an und was künftig zu thun?

Um diese Frage mit Weisheit zu beantworten, beherzige sorgfältig die Vorfrage: Was hast Du bisher gethan?

Wenn wir den Blick auf die verschiedenen Umwandlungen werfen, durch die seit den ältesten Zeiten von einer Epoche zur andern der helvetische Geist und Charakter gegangen, so fällt uns Bakons Bemerkung zu Sinne: *) „In der Jugend der Republik glänzen die „Waffen; in ihrem mittlern Alter die Ge- „lehrsamkeit, und einige Zeit noch jene mit „mit ihr; im spätern Alter hingegen Kunst- „fleiß und Handel." Wenn wir von Tell und Winkelriedt bis auf Niklaus von Flüe und Zwingli, wenn wir von der Kirchentrennung bis auf Bodmers, Iselins und Rousseau's Verbreitung einer menschlichern und bürgerlichern Philosophie, wenn wir von dieser Epoche bis zur Verbreitung des kaufmännischen Luxus und endlich bis zur Epoche der Staatsumwälzung fortgehen, so verfolgen wir den Geist und Charakter der

*) Sermon fidel. LVI.

Nation gleichsam von der Geburt bis zur Auflösung, oder — darf ich glauben? — bis zur Wiedergeburt, bis zur Auferstehung, zur seeligen oder zur unseeligen. Ist nun aber in der neuen Kindheit und Jugend die Nation auch wieder kriegerisch? Kriegerisch ist das wiedergebohrene Frankreich, und warum nicht eben so Helvetien? Einerseits weniger als jenes fühlte dieses den Drang zur Abschüttlung der alten Verfassung, anderseits gelangte es nicht, wie jenes, durch eigne Heldenkraft zum neuen Daseyn, sondern durch fremde unsanfte Hand, und nicht ohne Entgegenstreben von Innen. Je abgeneigter die eine Hälfte des Volkes theils der französischen Uebermacht, theils der durch solche Uebermacht aufgedrungenen neuen Constitution war, desto leichter wurde den Feinden Frankreichs das Vordringen über Helvetiens Gebirge und Flüsse. Das Land wurde ein Schauplatz des Krieges, zugleich des einheimischen und des auswärtigen. Warum nicht, wie z. B. in Griechenland zur Zeit des peloponesischen Krieges, blühen auch in Helvetien

zugleich und in einander geschlungen die gedoppelten Lorbeern so wohl des Parnassus als des Schlachtfeldes! Wenn die Kriegesplagen beinahe ganz den Geist der Nation niederdrücken, so kömmts daher, weil nicht sie selbst den Krieg führt, weil nicht unter dem Kriege sie selbst emporstrebt; sie selbst macht weder Eroberungen noch Beute, sondern immer nur Aufopferungen.

Ausser den schon früher verunglückten, fremden Geldanleihungen, ausser dem nachherigen Verluste ausschliessender Vorrechte, hatten noch überdies theils der Militairdruck, theils die neuen Besteurungen beträchtlichen Einfluß auf die höhern, reichern Menschen-Classen. So wie sie vormals sich durch Aufwand auszeichneten, so gaben sie nun das Beispiel zur Beschränkung der Bedürfnisse. Nach der Sitte der Väter vereinigten sich die sonst für sich allein bestehenden Familien-Zweige, z. B. Aeltern und Großältern, unter dem gleichen Obdache und um denselben Tisch; sie verminderten die Anzahl der Bedienten, verkauften einen Theil des Silbergeschirrs,

und änderten weit seltener Kleiderzeug und Geräthe. Theils nothgezwungen, theils aus Mißmuthe beschränkte manches Haus seinen Handelsverkehr.

Wenn den vormahls privilegirten Familien die Einführung der Freiheit und Gleichheit zur Aergerniß dient, so sollte man denken, daß sie hingegen für den Landmann eine frohe Bottschaft seyn werde: Allein allzufremde noch war für diesen die neue Verfassung; allzudrückend waren für ihn die Mittel, durch die sie eingeführt wurde; allzu herb und unreif die Früchte des Freiheitsbaumes, und noch zu wenig versteht der Landmann ihre Pflege und Einsammlung; er besitzt zwar Industriefreiheit, aber zu ihrer Benutzung mangelt es ihm für einmal noch theils an Erfindsamkeit, theils an Fond und Credit; er gelangt zum Genusse grösserer Handelsfreiheit erst in der fatalen Epoche, wo den einheimischen Fabriken weit mehr, als vormahls, die auswärtigen im Wege stehen, und wo so wohl die Einfuhr des rohen Stoffes als die Ausfuhr des verarbeiteten immer mehr gehemt werden.

Geöffnet wird zwar auch dem Landmann der Zutritt zu Stellen und Aemtern, aber zu ihrer Erwerbung und Bekleidung mangelt es Mehrern theils an hinreichendem Vermögen, theils an Kenntniß und Bekanntschaft. Je unsicherer ihnen die neue Ordnung der Dinge vorkömmt, um so viel leichter geben entweder auch sie gegenrevolutionnairen Eingebungen Gehör, oder doch nur leidsam sehen sie den Kämpfen des Partheigeistes zu. Je unsicherer unter solchen Kämpfen Besitz und Erwerb sind, desto ängstlicher versteckt Jedermann den letzten Spaarpfenning, und desto weniger verschmäht man jede noch so unlautere Hilfsquelle; je mehr man an dem Vaterlande und an seiner Rettung verzweifelt, desto leichter verwechselt man mit ihm die Parthei; ausschliessend nur gegen diese glaubt man Pflichten zu haben, und ausser ihrem Schooße erblickt man nichts, als den hobbesischen Naturstand, den Krieg Aller gegen Alle.

Unter allen Volksklassen herrscht Mißmuth, aber nach Verschiedenheit des Temperaments und Partheigeistes sind seine Aeusserungen

verschieden; verschieden besonders auch in Rücksicht auf religiose Gesinnungen. Während daß der öffentliche und häusliche Verfall gutdenkende Menschen zu wärmerer Gottesverehrung zurückführt, bringt er bey andern ganz entgegengesetzte Wirkungen hervor; so z. B. hüllen sich ehemalige Freidenker in Heuchelschein, während daß mancher rohere Bauer aus dem Schooße des blinden Aberglaubens in den Abgrund eines eben so blinden Unglaubens versinkt; hin und wieder rettet sich auch aus dem Chaos der Welt die eine und andere weichere Seele in die heilige Abgeschiedenheit des Mystizismus. Ueberhaupt haben Mißmuth und Partheigeist widrigen Einfluß auf das gesellige Leben. Aeusserst selten sieht man in der gleichen Abendgesellschaft Bekenner von verschiedenem politischen Glauben vereinigt; unter den Glaubensgenossen verbreitet sich ein einseitiger Geist; beinahe immer nur Hohnneckerei und Eifer, hier der Neugläubigen gegen die Altgläubigen, dort umgekehrt. In seinen Lauf reißt der Revolutionsstrom beynahe jedes

Gespräch, jedes Unternehmen, jedes Talent; beinahe nur in so fern, in wiefern sie entweder für oder wider die Revolution arbeiten, finden der Prediger, der Schriftsteller und Künstler Anfmerksamkeit. Grossentheils nur für den Moment und un. · einem wenig gebildeten Publikum suchen d.: Flugblätter Eindruck zu machen.

Da nach dem Ausbruche der Revolution so wohl vor Gericht als in dem Schooße der gesetzgebenden Versammlung die Berathschlagungen bey offener Thüre geschahen, so sollte man denken, eine solche Oeffentlichkeit werde theils den Prüfungsgeist schärfen, theils die Beredsamkeit wecken: Wohl finden wir unter den frühern Gesetzgebern den einen und andern Deklamator, allein gerade theils durch allzu merkbare, theils durch unschickliche und schülerhafte Nachahmung der grossen Griechen und Römer wird der nichts weniger als grosse Schweizer frostig. Ein Hauptgrund von den geringen Fortschritten der Beredsamkeit liegt wohl auch theils in dem Nationalphlegma, theils in der Behandlungsart der öffentlichen

Geschäfte. Da über die wichtigern niemals eine Entscheidung erfolgt, ohne daß man vorher nicht nur in den Committé's sondern auch in Privatgesellschaften jedes Für und Wider abgewogen habe, so bringt schon von Haus aus jedes Mitglied seine vorgefaßte Meynung in die Versammlung; beinahe jedes giebt nach vorläufig getroffener Abrede seine Stimme zu Gunsten einer Parthei. Keinesweges also befremden darf es, wenn die Tongeber sich weniger in der Philosophie und Beredsamkeit üben, als in politischem Taschenspiele. Noch bequemer wurde ihnen das Spiel, als die Urheber des 7ten Augstm. 1800. theils wieder die Berathschlagungen bey verschlossener Thüre einführten, theils die Preßfreiheit beschränkten. Unter so vielen andern Ursachen, warum die Revolution bisher an grossen Männern und Geistern so wenig fruchtbar gewesen, dürfen wir auch nicht vergessen, daß sie bey jeder Wendung und Umwendung beinahe nur von solchen Menschen geleitet wurde, die, ohne viel eigene Kraft, blos für den Moment einen fremden Lebenshauch, immer sehr erbettelt, einathmeten.

Zur Aufklärung des Volksgeistes thaten die jedesmaligen Machthaber sehr wenig; beinahe immer ohne Vorbereitung legten sie ihre Constitutionsentwürfe dem Volk erst in dem entscheidenden Momente zur Annahme vor. Ist denn das helvetische Volk der Aufklärung unfähig und unwürdig? Ist es denn nicht in mehrern Cantonen seit Jahrhunderten schon an Aeusserung seines Willens und seiner Meynungen, an Prüfung der obrigkeitlichen Maaßnahmen, an Zustimung bey Einführung von Gesetzen gewöhnt; geräth es denn nicht gerade darum, weil es an Ausübung der Freyheit gewohnt ist, um so viel weniger in Versuchungen zum Mißbrauche der Freiheit? *) Wenn aber auch der grosse Hauffen über sein

---

*) Den Politikern, welche so gerne mit dem Volke das Spiel der blinden Kuhe treiben, empfehlen wir zur Beherzigung Hume's Versuch über die Preßfreiheit; Mösers Vorrede zum zweiten Bande der patriotischen Phantasieen; Wielands Gedanken von der Freiheit über Gegenstände des Glaubens zu philosophiren s. 24.

Hirn leidsam schalten läßt, so bleibt er doch beym Angriff auf seinen Beutel immer noch reizbar. Wenn er Steuern bezahlen muß, so verlangt er auch genaue allseitige Rechenschaft.

Unter den Unterlassungssünden der provisorischen Regenten war keine der geringsten die immerfort aufgeschobene Absönderung des Cantonsgutes vom besondern Gute einzelner Gemeinen und Anstalten; die Herumtreibung von der Gemeinekammer zur Verw. Kammer, von dieser zu jener, von beiden an die Centralregierung, von der Centralregierung ad calendas græcas, oder auf künftige Abrechnung. Unter den Gesetzgebern gab es wohl Manchen, der sich immer nur mit der Form der Staatsverfassung beschäftigte, und sehr wenig mit der Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben: Gleicht nicht ein solcher dem Arzte, der sich mehr um den Zuschnitt von dem Schlafrocke des Patienten bekümmert, als um seine Diät? Unter den Verwaltern und Räthen werden viele ohne den Dienst zahlreicher Commis,

Schreiber, Nebenagenten nie fertig: Gleichen sie nicht dem Handwerker, der für seine Person Gesellen und Knechte arbeiten läßt? Und wem gleichen unter dem Volke die entgegengesetzten Parteien, die sich nicht ohne Anruffung auswärtiger Mächte vereinigen, und die selbst den Rath eines gütlichen Vermittlers hintansetzen? Gleichen sie nicht den Miterben aus einer Familie, die, anstatt sich in Minne zu vertragen, lieber sich gegenseitig durch Prozesse zu Grunde richten? Und nun endlich der Schluß: Die Geschichte begann mit den Prozessen zwischen privilegirten Schweizern und nicht privilegirten; so lang der Streit fortdaurt, so lang auch von Aussen weder Achtung noch Schonung, und von Innen nie feste Regierung. Allein dem Leser greif ich länger nicht vor. Indem ich ihm meine historische Darstellung vorlege, überlaß ich die Anwendung ihm selbst.

Verhältniß zwischen den Partheien. *)

Bey Revolutionen und Gegenrevolutionen nimmt der weit größere Theil des Volkes nicht thätig Parthey; nur leidsam und freilich unter wechselnden Furchten und Hoffnungen, wartet er zu, damit er sich an die jedesmal siegende Parthei anschliessen könne. So große diese Volksmassa ist, so ist sie gleichwohl nur ein Chaos, ein blinder Stoff, der sich selbst keine Form geben kann, sondern sich in die Form schmiegt, die man ihm giebt. Mitten unter dem blinden, leblosen Stoffe verbirgt sich hin und wieder brennbarer Boden, der durch Entzündung wohl auch in Flammen gejagt wird. Ohne Bild oder Gleichniß, unter dem großen Volkshauffen giebt es zahlreich theils brodloses theils liederliches Gesindel, gleichsam ein hin und wieder zerstreutes Heer von Lazaroni, welches für jede Parthei, so bald eine solche ohne

*) Mit unserer Ansicht vergleiche man die Ansicht des Verfassers von der 6ten Numer der politischen Wochenschrift von Rapperschwyl.

Erwartung scharfer Mannszucht theils Sold theils Raub nnd Beute verspricht, unter die Waffen zu tretten bereit ist. Weh aber jeder Parthei, die sich auf solche Waffen verläßt! die unvermeidlichen Folgen sind Anarchie, Bürgerkrieg, oder, wenn es noch wohl geht, auswärtige Dazwischenkunft.

Unter den selbstdenkenden und selbstthätigen Partheihäuptern, welche das Volk in entgegengesetzter Richtung bearbeiten, bemerken wir: 1) die alten Föderalisten; sie thun zwar auf allseitige gänzliche Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge Verzicht, und besonders Verzicht auf die Beherrschung der ehmaligen Vogteyen; hingegen dringen sie auf die Unabhängigkeit jedes Cantons und auf die Befreiung von permanenter Centralregierung; überdieß noch in den demokratischen Cantonen auf Wiedereinführung der Landesgemeinen; in den aristokratischen auf Begünstigung der Hauptstadt. 2) Die Centralisten; Eiferer theils für Einheit und Untheilbarkeit der Republik und der Regierung theils für (obgleich sehr beschränkte) Stellvertrettung des Volkes. 3) Die neuen oder republikanischen Föderalisten; sie verlangen durchgängige politische Gleichheit und nicht bloß scheinbare, sondern wirkliche Stellvertrettung des Volkes; so wie die alten Föderalisten, verlangen auch sie Unabhängigkeit jedes besondern Cantons, jedoch theils in Rücksicht auf

die innere Verwaltung, theils unter Ausbedingung durchgängig freien Handels und Wandels; so wie die Centralisten, verlangen auch sie eine gemein-helvetische Regierung oder Tagsatzung, jedoch unter folgenden Beschränkungen: Jeder Canton wählt seine Abgeordneten selbst, wählt ihn nur für ein Jahr, und bindet ihn an seine Vorschriften; die Tagsatzung versammelt sich periodisch nur auf bestimmte Zeit, und wechselweise bald an diesem bald an einem andern Orte; sie urtheilt zwar über Streithändel zwischen einzelnen Cantonen, sonst aber mischt sie sich in die innern Angelegenheiten von diesen nicht ein, sondern sie beschränkt sich auf die Besorgung der gemeinhelvetischen Angelegenheiten.

1) Die Parthei der alten Föderalisten schwächt sich von Innen durch die Verdächtigung, daß sie auch während der Revolution, besonders auch während ihrer Interimsregierung vom Weinmonate 1802, so wie vor der Revolution, unter den wiederholten schmeichelhaften Zusicherungen gegen das Volk doch immerfort nur ihre eigene Autorität wieder herzustellen gesucht habe; auch schwächt sie sich durch den wegwerffenden Ton, der sich unter dieser Parthei mancher gegen die Landleute erlaubt; von Aussen schwächt sie sich durch Erregung des Mißtrauens bey Frankreich, und durch Großthun auf die Unterstützung anderer Mächte.

2) Die Parthei der Centralisten schwächt sich von Innen durch so viele Blößen, die bisher jede Centralregierung verrieth, theils durch Unbehilflichkeit theils durch Willkürlichkeit; von Außen schwächt sie sich durch Liebhaberei an diplomatischem Spiele und besonders durch das schwankende Betragen dieser Regierungen gegen die französische.

Sonst noch so entgegengesetzt, spielen einzelne Häupter dieser beiden Partheien zuweilen wohl auch miteinander unter dem Hute; besonders bey irgend einer momentanen Besorgniß, daß die eine wie die andere gleicher Weise von einer dritten Parthei gänzlich gelähmt werden mögte, von der Parthei der neuen oder republikanischen Föderalisten.

Bemerkenswerth ist es, daß eine Centralregierung, je nachdem es ihr jedesmaliges Interesse erfordert, wechselweise bald die alten Föderalisten zur Einschränkung der neuen, bald die neuen zur Einschränkung der alten an sich ziehen kann; jedoch die alten nur für den Moment und auf einen gewissen Grad; die neuen hingegen ganz und unbedingt; in wiefern nemlich diese letztern zur Rettung vor dem Rückfall unter die alte Ordnung der Dinge keine andere Zuflucht sehen, als bey einer Centralregierung.

3). Sehr wahrscheinlich ist die dritte Parthei, die Parthei der neuen republikanischen Föderalisten die stärkste, jedoch nur an der Zahl; stärker am Gewichte hingegen waren bisher die beiden andern; weit kräftiger nemlich wirkten sie auf persönliches, anschauliches Interesse. Zu Diensten standen den alten Föderalisten die ehmaligen privilegirten Kasten, geistliche und weltliche Herren, nebst so vielen Clienten; zu Diensten so viele Schuldner und Arbeiter auf dem Lande, nebst so vielen Familien- und Corporationsgütern; zu Diensten standen den Centralisten das grosse Heer von Canzleibedienten, von öffentlichen und geheimen Commissairs nnd Agenten, nebst den auswärtigen und einheimischen Staatsgeldern; zu Diensten den einen und andern so viele Organe, Formen und Vereinigungspunkte. Je weniger die dritte Parthei solche Mittel und Werkzeuge besaß, um so viel weniger hielt sie bisher den beiden andern die Waage. Hierzu kam noch, daß man mit Erfolge gegen Volkswahlen Mißtrauen erweckte, und dabey nicht bedachte, wie wenig glücklich mehrere Wahlen gewesen, die seit dem Jahr 1798. keineswegs vom Volke, sondern wechselweise bald von einer Central- bald von einer Interimsregierung waren ausgeübt worden.

Wofern der Kampf der Partheien nicht ewig fortdauren soll, so müßen sie alle unter irgend einer festen und dauerhaften Verfassung vereinigt

werden. Wie anders aber wird der Bau einer Verfassung fest und dauerhaft, als theils unter Verhütung leicht um sich fressender Lükken theils unter dem Schirmdache ehrwürdiger, sicherer Gewährleistung?

Von dem Ausbruche der Helvetischen Revolution bis zum neuen Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich u. Oesterreich.

Vom April 1798 bis zum März 1799.

Theils freywillig, theils durch Gewalt bezwungen, schmiegten sich die Eidgenossen in die neue Form der Constitution. In Kraft derselben haben vom Bodensee bis zum Leman, vom Rheine bis zur Rhone alle dieselben Bürgerpflichten, und ohne Unterschied geniessen sie dieselben politischen Rechte; dasselbe Recht zu wählen und wahlfähig zu seyn. Zur regelmäßigen Ausübung dieser Rechte theilte man für einmal ganz Helvetien in XVIII Kantone, jeden Kanton in Bezirke, jeden Bezirk in Gemeinen. Ohngeachtet der anscheinenden Absönderung, herrscht aller Orten zwischen allen Abtheilungen Uebereinstimmung, Einheit und Theilnehmung, gleichförmige Gesetzgebung, Verwaltung, Regierung, unter dem Einflusse von Richtern, Verwaltern, Gesetzgebern, Stellvertrettern des Volkes, die das Volk in den Ur- Bezirks- und Kantonsversammlungen Stuffenweise selbst wählt. Zur Ausübung der höchsten vollziehenden Gewalt wählen Stellvertretter des Volkes die Mitglieder des Direktoriums; hiezu wählten sie den 12ten April 1798 folgende fünf Männer: Legrand von

Basel, Glaire aus dem Leman, Oberlin von Solothurn, Bay von Bern, Pfyffer von Luzern; hierauf ernannte dieses Direktorium die Kantonsstatthalter und Minister, und unter der Aufsicht der Nationalversammlung vereinigte es alles Staatsvermögen jedes bisher selbstständigen Kantons in einer nunmehr gemeinschaftlichen helvetischen Schatzkammer. *) An schleuniger und ruhiger Vollendung des neuen Constitutionsbaues hinderten die Gesetzgeber und Direktoren so viele Mißvergnügte in dem gleichwohl untheilbar vereinigten Helvetien, noch mehr aber die noch nicht vereinigten Kantone. Aus dem Schooße der Mutter Gottes zu Einsiedeln und aus der Klosterschule des H. Gallus verbreiteten sich die Funken des religiosen und Bürgerkrieges; an den Ufern der Reuß, der Thur und des Bodensees, in den Gebirgen der Appenzeller, der Glarner, Waldstädter, Walliser bewaffneten sich entgegengesetzte Parteien. Zur Hintertreibung des Bürgerkrieges rückten zu Ende des Aprilmonats die französischen Truppen tiefer und zahlreicher ins Land, und zur Abtreibung eines besorglichen österreichischen Ueberfalls setzten sie sich im Lande je länger je mehr fest. Unter ihrem bewaffneten Einflusse

---

*) Ungeheure Summen schleppten freilich die französischen Commissairs weg.

erfolgte endlich nach und nach auch die Einverleibung der übrigen Kantone in die neue helvetische Republik. Mitten unter dem Drucke der Waffengewalt wüthete immerfort bald insgeheim bald ganz öffentlich der Partheigeist. Die Einen suchten Freiheit und Gleichheit in völliger Befreiung von allen Schulden und Pflichten; die andern arbeiteten an der Wiederherstellung der alten Verfassung. Während der Verwirrung unter dem Volke, entzweiten sich auch theils die Gesetzgeber und Direktoren unter sich selbst, theils mit den französischen Generalen und Commissairs. So weit trieb der französische Commissair Rapinat die Anmaassung, daß er die beiden Direktoren Bay und Pfyfer zu ihrer Abdankung nöthigte und zu neuen Direktoren Doldern und Ochs proklamirte. Den 24. Juni erklärte zwar das französische Direktorium Rapinats Verfügung für ungültig, und den französischen Behörden untersagte es jede Kränkung der helvetischen Unabhängigkeit: indeß hatten nun einmal die Gesetzgeber jenen beiden Direktoren die Entlassung bewilligt, und am 30. Juni erwählten sie zu neuen Direktoren Laharpe aus dem Leman und Ochs von Basel; jener ein Märtirer der Freiheit und seither Informator der Großfürsten von Rußland; dieser der Haupturheber der Constitution.

Während daß der Streit zwischen den entgegengesetzten Parteien den Gesetzgebern beinahe alle Zeit raubte, räumten sie weder sogleich den Schutt von dem zerfallenen Bau weg, noch richteten sie den neuen Bau zur Bewohnung bequem ein. Gerade unter solchem Hin- und Herschwanken gewannen Privatinteresse und Partheigeist verderblichen Spielraum. Einer der wichtigsten Beschlüsse der Gesetzgeber war derjenige vom 14ten Juni 1798, vermög dessen nicht nur alle Feudallasten abgeschaft wurden, sondern auch die Zehnten und Grundzinse, jedoch freilich diese letztern nicht ganz ohne einigen Loskauf. *) Fatal wurde dieser Beschluß hauptsächlich dadurch, daß der Finanzminister Finsler nicht schon vorher oder doch in demselben Momente andere Finanzquellen öffnete. Inzwischen beschworen die Gesetzgeber die neue Verfassung am 10ten Juli, und hernach im Augstmonat beschworen sie gern oder ungern die mehrern Kantone; hin und wieder verweigerten die Huldigung solche Bezirke, die ihren Muth für Kraft hielten, und sich beym Mangel an irrdischer Kraft auf die Kraft von oben verliessen. Während daß diese Enthusiasten auf der östlichen

---

*) Auf wirkliche und ungesäumte Vollziehung des Zehntenloskaufes drangen weder die Zehntenpflichtigen noch die Regierung.

Seite in den Appenzellergebirgen durch ihre Nachbarn, die St. Galler und Thurgauer, in Schranken gesetzt wurden, rüstete sich im September zur Bezähmung derselben auf der südlichen Seite in den Waldstädten der französische General Schauenburg. Nicht lange vorher widersetzten sich auf Antrieb des kaiserlichen Ministers der Annahme der neuen helvetischen Verfassung die Bündner. Aus Besorgniß, daß bey solcher Stimmung des Volkes das ostsüdliche Helvetien sich vielmehr auf österreichische als auf französische Seite hinneigen mögte, trat schon am 24. August 1798 Frankreich in ein Schutz- und Trutzbündniß mit Helvetien. Aus Besorgniß, daß bey Erweiterung der französischen Uebermacht den österreichischen Truppen gar aller Eingang in die Lombardei versperrt werden mögte, verbreiteten Oesterreichs geheime Agenten das Feuer der Gegenrevolution; aus den Abteien St. Gallen und Einsiedeln, aus den Klöstern Meerau, Mels, St. Gerold im Tyrol erhob sich gegen die neue helvetische Verfassung, als gegen fluchwidrige Kezerei, der Bannstral; gegen den Bürgereid eifern in Unterwalden die Priester, Keyser, Lüssy und andere, selbst Crauer, der Commissair des Bischofen von Constanz; zu Schwyz bewaffnet sich das Volk, verjagt die konstituzionellen Obrigkeiten, und bildet sich nach alter Form in eine Landsgemeine; zu Stanz schleppt es auf

Anstiften des Capuziners Paul Styger den Statthalter mit dem Strick um den Hals über die Grenze; es bemächtigt sich der Zeughäuser und Staatskassen, konfiszirt die Güter der Constitutionsfreunde und nöthigt diese zur Auswanderung. Nunmehr wird Stanz auf allen Seiten von französischen Truppen umringt. Den 9ten Sept. 1798 erfolgt zwischen Stanz und Kerns das blutigste Treffen. Erst nach langem theils heroischen, theils fanatischen Widerstande erliegen die Enkel der Telle und Winkelried der französischen Uebermacht. Kaum sind sie besiegt, so behandelt sie die helvetische Regierung nicht als überwundene Feinde, sondern als bemitleidenswürdige Brüder. Sogleich aber lehnt sich von neuem gegen sie das fanatisirte Volk auf; den 20 Sept. nämlich untersagt sie den Klöstern die Aufnahme von Novizen, und die Klostergüter erklärt sie für Staatsgut. Auch den protestantischen Clerus erbittert sie durch den höchst geringen Preis, nach welchem sie den Zehnten will loskaufen lassen, nämlich um nicht mehr als 2 vom 100. So wie sie sich durch solche Beschlüsse den Clerus abgeneigt macht, so macht sie sich die städtischen Handwerker und Kaufleute, überhaupt alle bisherigen Monopolisten abgeneigt durch den Beschluß vom 8ten Oct. 1798, in Kraft dessen jeder Helvetier sich nach Belieben in jeder Gemeind niederlassen, und darinn dieselben Rechte mit den alten Bürgern geniessen kann.

Während den einheimischen Unruhen in Helvetien, öffnete der österreichischgesinnte Kriegsrath in Bündten den 20 Okt. österreichischen Truppen die Stadtthore von Chur, und den 30sten organisirte er den Landsturm. Wegen der dringenden Krieges- und andern Bedürfnisse beschloß nun den 22. Okt. die helvetische Nationalversammlung schleunige Enthebung verschiedener neuen Auflagen: 1) Für jede zinstragende Schuldverschreibung zween vom Tausend. 2) Für liegende Grundstücke eben so viel. 3) Für Häuser und Gebäude eines vom Tausend. 4) Getränksteuer. 5) Einschreibgebühren wegen Verträgen, Käufen, Erbtheilungen zween vom Hundert. 6) Gerichtsgebühren. 7) Stempelpapier. 8) Handelsabgaben. 9) Luxusabgaben. 10) Hingegen verschob man noch nähere Festsetzung der Zölle. Zu gleicher Zeit verordnete man durchgängig militairische Einschreibung. Hin und wieder verursachten die ungewohnten Maaßnahmen Aufwiegelungen und Auswanderungen. Sehr schlechten Erfolg hatte die Anwerbung unter die französischen Hilfstruppen, als vorgebliche Truppen der Hölle; häufig hingegen flüchteten sich die jungen Leute über die Grenze, und traten in österreichisch-englischen Dienst, als vermeynten Dienst der Religion. Verschiedene Klöster. z. B. St. Gallen und Mury, verkündigten theils die nahe Erscheinung des schützenden Reichsadlers,

theils schickten sie ihre Schäze ins Ausland. Zur Untergrabung der helvetischen Constitution vereinigten sich mit religiosen Tartüffen politische, die Orthodoxen so wohl der alten Staatslehre als der alten Kirchenlehre, z. B. die Salis-Marschlins und Schultheiß Steiger mit dem Pater Styger und Marian. Während Helveziens schwieriger Lage nahm den 28. Jenner 1799 Legrand wegen hoffnungsloser Krankheit seines Schwiegervaters die Entlassung, und an seine Stelle trat ins Direktorium der Exdirektor Bay. Ohngeachtet dieser Mann, ein Advokat in Bern, den alten Patriziern mit Hoffnungen schmeichelte, konnte er gleichwohl die Landesverweisung des Schultheiß Steigers, des Commissairs Wyß, des General Courten aus Wallis und anderer vornehmen Emigranten nicht hindern. Während daß Helvetien von innern und äussern Feinden bedroht war, verloren die Stellvertretter des Volks die Zeit unter unzeitigen Dispüten, z. B. über neue Eintheilung der Cantone, über Beschränkung theils der Anzahl, theils der Gewalt, theils der Besoldung der Beamten, über Abänderung der Wahlform und selbst der Constitution; je mehr sich in ihrem Schooße entgegengesetzte Parteien erhoben, um so viel mehr nährten sie bey den Emigrirten die Hoffnung zur Wiedereroberung der verlorenen Herrschaft.

Von dem neuen Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich bis zum Rückzuge der österreichisch-rußischen Heere aus Helvetien.

Vom März bis zum Weinm. 1799.

Nachdem die Oesterreicher sich bereits in Bündten festgesetzt hatten, drangen nun zu Anfange des Märzmonats 1799 die Franzosen unter dem General Ferino bey Basel über den Rhein. Ungehindert lehnte sich die französische Rheinarmee an die helvetische, und diese an die italiänische. Schon am 6. März drang Massena in Bünden ein und bemächtigte sich daselbst nach Verjagung der Oesterreicher der Grenzfestung Luziensteig; am 15ten März, als er sich auch von Bormio Meister gemacht hatte, ernennte er in Bünden eine provisorische Regierung.

Den 22. März hatten sich die Oesterreicher Schafhausen bis auf eine Stunde genähert, und nur unter heftiger Anstrengung trieben sie die Franzosen wieder bis über Stockach hinaus. Dringend war jetzt in Helvetien die Bewaffnung. Da die Anzahl der Freiwilligen zu klein war,

bot das Direktorium die Landmiliz auf. Zur Ergänzung der 18000 Mann Hilfstruppen, welche in Kraft des Bundes Frankreich verlangte, sollte jede Gemeine ihr bestimmtes Contingent liefern, und zwar auf dreierlei Weise, entweder durch freiwillige Anwerbung oder durch das Loos oder durch Ersetzung und gütliche Uebereinkunft; vom 1ten April bis zum 30sten sollten die Contingenter alle auf dem allgemeinen Sammelplatze vollständig zusammentretten. Unterm 31. März machte das Direktorium folgende Verordnung: 1) Jeder Kantonskommissair sorgt für die in seinem Kantone stehenden oder durchreisenden Truppen. 2) Seine Aufträge vollziehen die Bezirkskommissairs. 3) Die Lieferungen kommen an keine andere Behörde, als an die Munizipalität derjenigen Gemeine, wo sie begehrt werden. 4) Die dafür ausgestellten Empfangscheine (Bons) unterzeichnet der Chef des Corps. Zur Erleichterung des Truppenunterhaltes schrieben den 30ten März die Gesetzgeber eine Kriegssteuer aus. So dringend die Ergreiffung solcher Maaßnahmen war, so sehr vergrösserten sie hin und wieder die Abneigung nicht nur gegen die Regierung, sondern gegen die Constitution selbst. Beinahe alle Kantone durchflog das Lauffeuer der Auflehnung. Ein Glück wars, daß es nicht in allen zu gleicher Zeit ausbrach; ein Glück, daß doch immer noch in einigen Kantonen, z. B. Leman, Zürich,

Freiburg, Basel, Thurgau, grossentheils die Miliz der Regierung treu blieb.

Immer hatten bisher so wohl die einheimischen als die auswärtigen Aufwiegler den Rest der alten abgedankten Regierung gleichsam als die Stütze betrachtet, an die sie sich anlehnen könnten. Um sie hierüber aus der Verblendung zu reissen, beschloß zu Anfange des Aprils das Direktorium eine Art von Ostrazismus gegen die vornehmsten Männer, die in Bern, Zürich, Solothurn, Glarus u. s. w. der neuen Constitution am meisten abgeneigt schienen; diese Männer deportirte sie nach Basel, und einige weiter ins Innere von Frankreich. Von allen Seiten gaben sich die Mißvergnügten das Wort theils zur Erregung von vereinzelten Auflehnungen, theils zu gemeinschaftlicher Bestürmung von Luzern, als dem Sitze der Gesetzgebung. Um so viel leichter schien die Ausführung des Plans, da ein Theil der französischen Truppen aus dem Innern der Schweiz an die Grenze zog, zur Bedeckung des französischen Rückzuges. Den 13ten April kamen zum Schutz der Gesetzgeber nach Luzern theils französische, theils zürchersche Truppen; den 15ten erfolgte zwischen diesen Truppen und den rebellischen Bauern bey Rußwyl ein hartnäkigtes Treffen; um gleiche Zeit erfolgte ein noch blutigeres im Oberlande bey Thun; in beiden zogen die Bauern den Kürzern. An

den Ufern des Waldstädtersees war es ihnen gelungen, einen Theil der Franzosen zu Schanden zu hauen. An dem Jahrestag der ehemaligen Landesgemeinen formirte sich zu Schwyz ein Auflehnungs-Committé. Unterstützt von dem bewaffneten Volke, schrieb diese Afterregierung dem Direktorium unter andern folgende Bedingungen vor: 1) Ausser die Grenzen des Kantons soll kein Mann ziehen. 2) Inner die Grenzen kein Franzose einziehen. Anstatt mit dem Auflehnungs-Committé in Unterhandlung zu tretten, foderte das Direktorium einerseits die französischen Generalen in Bünden und in der Lombardie zur Wachsamkeit auf, anderseits berufte es von der Reuß und vom Zürchersee her helvetisch-französische Truppen. In der Nacht vom 2ten auf den 3ten Mai ergaben sich in Schwyz die Rebellen; ein Theil derselben rettete sich zu den Mitverschwornen in Ury. In Ury erwarteten sie den Erfolg der verabredeten Gegenrevolution theils in Wallis, theils in Bünden. In Bünden triumphirten wechselsweise bald die Franzosen, bald die Oesterreicher. Nachdem sich die letztern wieder von Mailand Meister gemacht hatten, drangen sie bey Domo d'Ostolla vor, und unterstützten die Insurgenten in Wallis. Auch dem Rheine nach behaupteten sich die Oesterreicher noch immer in den helvetischen Gränzplätzen Eglisau, Stein und Schafhausen; siegreich zogen sie den 21. May in

St. Gallen und Frauenfeld ein, und bey Zurzach setzten sie über den Rhein. Da sie sich auch der Stadt Rapperschwyl bemächtigten, und in den Waldstädten vordrangen, so verpflanzten den 30 May 1799 Helvetiens Gesetzgeber und Direktoren die Residenz von Luzern nach Bern. Nicht nur unklug war diese Verpflanzung, sondern auch ganz unnöthig. Um eben die Zeit nämlich jagte General Lecourbe die Oesterreicher weit über Wasen, machte sich Meister vom Ursernthale, und stellte Altorf und Schwyz sicher. Auf andern Seiten hingegen, besonders auf der Seite von Zürich drangen die Oesterreicher vor. Nach einem Verluste von 6000 Mann, wurden sie endlich Meister von Zürich. Den 7ten Brachmonat zog Massena aus dieser Stadt hinab an das linke Ufer der Limmat. In Zürich setzten nun der General Hotze und der emigrirte Berner-Schultheiß Steiger eine Interimsregierung nieder; zu klug war der österreichische Generalißimus, Prinz Karl, um nicht lieber beide Parteien zu schonen, als durch entschiedene Begünstigung der einen die andere zu nur desto heftigerm Widerstande zu reizen.

Von Zürich hatte Massena sein Hauptquartier nach Lenzburg, als dem Mittelpunkte der französischen Linien, verlegt. Diese Linien erstreckten sich ziemlich ununterbrochen vom Gotthard herab nach dem Zuger-und Waldstädtersee,

weiterhin nach der Reuß und der Aare. Die beiden entgegengesetzten Endpunkten aber theils am Rheine, theils am Mont-Cenis lagen noch immer in österreichischer Hand. Während daß Wochenlang weder die Oesterreicher noch die Franzosen beträchtliche Vorschritte wagten, wurden an der Sil und an der Limmat die einen Ufer von jenen aufgezehrt, die andern von diesen. Die helvetischen Truppen waren theils aufgerieben, theils aus Mangel an Solde aus einander gegangen. Zur Bestreitung der dringendern Bedürfnisse schrieben den 8ten Juni die Gesetzgeber ein gezwungenes Anleihen aus, jedoch zur Schonung des Egoismus nicht aus dem Privatbeutel, sondern aus dem Gute jeder Gemeine. Unter dem auswärtigen, bald französischen, bald österreichischen Militairdrucke schmachten besonders auch die Waldstädte und Wallis.

Ohngefähr um eben die Zeit, als in dem französischen Direktorium, den 18ten Juni, eine ausserordentliche Veränderung erfolgte, erfolgte eine solche auch in dem helvetischen. Es geschah zwar nach gesetzlicher Form und auf den bestimmten Termin, daß den 22. Juni der Direktor Bay durch das Loos die Ausschliessung erhielt, und an seine Stelle Dr. Savary von Freiburg, ein Günstling des Bischofs von Freiburg, erwählt wurde: allein den 26sten Juni verreisete ganz insgeheim und unerwartet der Direktor Ochs;

nicht

nicht nur nahm er die Entlassung aus dem Direktorium, sondern that auch auf den Beysitz im Senate Verzicht; es geschah nicht so fast freiwillig, als aus Furcht vor Verfolgung. An seine Stelle ernennten die Gesetzgeber zu einem neuen Direktor den Kantonspräsidenten Secretan von Lausanne; gewesenen Prinzenhofmeister in Brabant, der sich zur Zeit der brabantischen Revolution unter den Eiferern für Freiheit auszeichnete.

Gegen der Mitte des Juli machte sich Prinz Carl auch von dem Kantone Schwyz Meister; auch in diesem Kantone, so wie in Zürich und Appenzell errichtete er eine Interimsregierung, und warb zahlreich Freiwillige an. Immer noch behaupteten sich die Oesterreicher in der Lombardie; vom Mittelmeere erwarteten sie Verstärkung theils von einer rußischen Flotte, theils von einer brittischen; in Frankreich selbst, so wie in Helvetien unterhielten sie geheime Verbindungen. In Helvetien besorgten die einen und andern Mitglieder der Regierung und Gesetzgebung, einst nach gänzlichem Rückzuge der Franzosen das Opfer der Rache zu werden; je mehr sie selbst der Schonung und Nachsicht bedurften, um so viel mehr bewiesen nun auch sie Schonung und Nachsicht; so z. B. verkündigten sie allgemeine Amnestie zu Gunsten der zahlreichen Ausreisser, jedoch freilich unter Bedingung, daß sie sich wieder bey ihren Corps einfinden; so beschlossen sie die Frei-

lassung der weggeführten Geiseln u. s. w. Um eben diese Zeit, zu Anfange des Augstmonats, erhoben sich gegen das Direktorium laute Klagen, selbst in dem Schooße der gesetzgebenden Versammlung; man warf ihm theils die Absendung eigenmächtiger verschleudernder Reg. Commissairs, theils nachtheiligen Verkauf von Nationalgütern vor.

Eine ganz neue und günstigere Richtung gab der öffentlichen Aufmerksamkeit die plötzliche Umänderung des Kriegstheaters. Kaum erhielt Massena aus dem Innern von Frankreich einige Verstärkung, so führte dieser Fabius Cunktator den im verborgenen schon lange gefaßten Plan aus. Während daß Ney's Division beym Zusammenflusse der Reuß, der Limmat und Aare marschfertig stand, zog Massena den 13ten August in die Gegend vom Zugersee; während daß den 14ten seine Truppen Zürich vor den Stadtthoren beunruhigten, während daß diese Truppen durch gezwungenen oder freiwilligen Rückzug an der Limmat die Aufmerksamkeit der Austro-Russen auf diese Seite hinlenkten, drang desto weniger bemerkt Lecourbe über die Gebirge und Thäler von Schwyz nach Einsiedeln und Schindellegi; von hier wendete sich Chabran blizschnell hinab nach dem Zürchersee; genau in demselben Momente verbreitete sich Loison über den Waldstädtersee, gleichsam den Elementen zum Trotze drang er

mitten durch das Chaos zwischen Gadmen und Meyen zum Gotthard empor; an eben diesem Tage wagte sich mit ohngefähr 7000 Mann, General Gudin über die Alpenstrasse der Grimsel. Völlig Meister von Wallis und Ursern, vom Gotthard und Furka, auf allen Seiten zu gegenseitiger Unterstützung bereit, dringen nun unter Lecourbe's Anführung die Franzosen Ostwärts in Bünden: unter Jardons, Jakobins und Türreau's Anführung dringen sie hoch über den Simplon nach Domo d'Ossolla. Aller Orten organisiren sie unter bewährten Befehlshabern Landwachen theils zur Unterhaltung der Gemeinschaft, theils zur Ableitung gegen das Austretten der Kriegesfluth. Je mehr nun auf der Südseite den Austro-Russen der Weg gesperrt war, um so viel begieriger suchten sie einen Durchbruch auf der Nordseite; nach mißlungener Werffung einer Schiffbrücke über die Aare, liessen sie das Dorf Dettingen im Rauche aufgehen, und ihr Lager bey Würelingen hoben sie auf. Nach glaubwürdigen Aussagen machte der rechte Flügel der Franzosen über 12000 Oesterreicher zu Kriegsgefangenen, und tödete unter andern ohngefähr 1200 Mann von jener österreichischen Schweizerlegion, die sich den Namen der Legion des Fidèles oder des Vengeurs gab. Inzwischen hatte gleichwohl in Italien der russische Obergeneral Suwarow wieder grosse Fortschritte gemacht; auf der einen Seite hatte er den Austro-

Russen Ober-Wallis von neuem den Eingang geöffnet, auf der andern Seite war in ihre Hände Mannheim gefallen. Um sie bey Zürich irre zu führen, setzte den 25. September Massena einen Theil seiner Truppen vor der Stadt bey Wollishofen in Bewegung, und durch falsche Flucht lockten sie die Russen auf die Seite vom Albis; mittlerweile setzte Massena mit dem Hauptkern der Armee über die Limmat; nach zweitägigem heftigem Gefechte drang er zwar auf der Westseite ohne grosse Schwierigkeit, auf der Nordseite hingegen nur unter dem schrecklichsten Blutbade siegreich in die Stadt ein; noch inner den Mauren schlugen sich mit Wuth die Russen und die Franzosen; endlich zogen sich jene mit Zurücklassung vieler tausend Gefangenen und Erschlagenen, mit Zurücklassung aller Magazine und Kriegskassen in äusserster Verwirrung weit hin über die Thur und den Rhein. Von der italiänischen Seite suchte ihnen um eben diese Zeit Suwarow zu Hilfe zu eilen; er drang über den Gotthard; entweder gezwungen oder freiwillig zog sich Lecourbe zurück; sehr bald aber erhielt er Verstärkung theils von den Unterwaldnern, theils von dem Obergeneral Massena. In eigner Person begab sich den 1. Oktober Massena nach Altorf; zu gleicher Zeit wendete sich mit seiner Division General Soult nach Glarus; solcher Gestalt sah sich der russische Obergeneral auf mehrern Seiten

umringt; er rettete sich durch Bünden. Nicht nur die Waldstädte, sondern auch die Kantone Zürich, Thurgau, Säntis, Linth waren nun den Austro-Russen beinahe ganz entrissen

Bey völliger Erschöpfung der Kriegskassen sah sich Massena zur Ausschreibung eines gezwungenen Darleihens genöthigt: ernsthaft beschwerte sich hierüber, jedoch fruchtlos, das helvetische Direktorium bey dem französischen.

Nach dem austro-russischen Rückzuge, erhob sich im Schooße der gesetzgebenden Räthe heftiger Streit über die Verantwortlichkeit jener helvetischen Interimsregierungen in den bisher von russisch-österreichischen Truppen besetzten Kantonen; endlich beschloß man, gegen solche Interimsregierungen in Corpore soll keine Anklage statt haben, sondern nur allenfalls gegen einzelne Mitglieder, in wiefern gegen die einen oder die andern rechtsförmige Klage kann vorgebracht werden. Ohngeachtet dieser Beschluß ohne Folgen blieb, und keine Reaktionen erzeugte, trug er darum nicht weniger zur Unterhaltung gegenseitigen verschlossenen Grolls viel bey.

Um eben diese Zeit gelang in Frankreich Bonapartes und Sieyes gänzliche Umschaffung der französischen Regierung. (Den 18. Brümaire, oder den 7. Wintermonat.) In Helvetien schmeichelte sich jede Parthei, auch sie gewinne bey dieser Veränderung in Frankreich; die alt-aristo-

kratische hoffte unter Bonaparte's Mitwirkung auf Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge; eine andere Parthei, welcher einige Mitglieder in der helvetischen Regierung und Gesetzgebung zugethan waren, hoffte auf Gründung auch eines helvetischen Consulats und Erhaltungssenats, wenigstens auf Niederdrückung der rein-demokratischen Parthei. Sogleich auf die Nachricht von der Regierungsveränderung in Frankreich, schickte den 21. Nov. das helvetische Direktorium zur Besorgung des helvetischen Interesse einen ausserordentlichen Minister nach Paris, den Herrn Jenner, einen Berner.

Von dem österreichisch-russischen Rückzuge bis zur Wiederanerkennung der helvetischen Unabhängigkeit durch den Lünevillerfrieden.

Vom Sept. 1799 bis zum Febr. 1801.

Unter den fremden Heeresfluten zerschmolzen die letzten Staatskräfte. Den 4ten Nov. 1799 legte Direktor Laharpe seinen Amtsgenossen eine Schrift vor, worinn er unter andern theils über langsame und unrichtige, theils über ungleiche Steuerentbebungen klagt: Helvetiens Erschöpfung, sagt er in dieser Schrift, scheint gewissen vorgeblichen Staatsmännern willkommen; sie bedienen sich unsers Elendes zur Aufhezung gegen Frankreich und zur Capitulirung mit Oesterreich; sie selbst vermehren die Verwirrung, so z. B. der Finanzminister Finsler, indem sie die wichtigsten Aemter und Canzleien solchen Menschen anvertrauen, die der neuen Ordnung der Dinge ganz abgeneigt sind. Zur Verhütung immer schwererer Bedrückung des Landmanns schlägt Laharpe vor, man soll von einigen reichern Stadtgemeinen ein beträchtliches Darleihen fordern, jedoch unter

Verpfändung oder Abtrettung von Nationalgütern. Mit diesem Vorschlage begleitete er den Vorschlag zur verfassungsmäßigen Vertagung der gesetzgebenden Räthe. So rein hierbey seine Absichten waren, so zog er sich dadurch gleichwohl beinahe allgemeinen Haß zu; durch den erstern Vorschlag bey den aristokratischen Städten, durch den letztern bey einem grossen Theile der gesetzgebenden Räthe. Während der allseitigen Spannung setzte die Nationalversammlung, so wie sie bereits schon zur Entwerffung einer neuen Constitution ein Committé niedergesetzt hatte, am 28sten Christm. 1799 auch noch ein Wohlfahrts-Committé nieder, im eigentlichen Grunde zur Ausübung der Vormundschaft über das Vollz. Direktorium, jedoch unter dem Vorwande zur Erleichterung seiner Geschäfte. Zu Mitgliedern dieses Committé ernennte sie, mit Ausnahme von sehr Wenigen, grossentheils Anhänger der alten Regierung. Am 7ten Jenner 1800 begannen die Zehnmänner ihre Laufbahn damit, daß sie in dem Schooße des gesetzgebenden Rathes drei Mitglieder des Direktoriums, Laharpe, Oberlin, Secretan, des Hochverrathes beschuldigten. Ohngeachtet sich im Grunde der ganze Hochverrath auf nichts weiter bezog, als auf Maaßnahmen zu gesetzlicher Vertagung der Gesetzgeber, so beleidigte doch die Einen schon blos das Wort ihrer Vertagung, die Andern überraschte das Geschrei gegen Hoch-

verrath, noch Andere hatten gegen die drei Angeklagten persönliche Abneigung. Mit grosser Mehrheit der Stimmen wurden Laharpe, Oberlin, Secretan für Staatsverbrecher erklärt. Wie wenig sie die Kläger und Richter selbst für Verbrecher ansahen, erhellt klar genug daraus, daß man sich mit ihrer Entsetzung begnügte, und hingegen ihre Person, ihre Freiheit und Ehre ganz ungekränkt ließ, zugleich aber von ihnen keine Verantwortung annahm. Die vollziehende Gewalt übergaben nun die gesetzgebenden Räthe einem Vollziehungsausschusse von sieben Mitgliedern, grösserntheils Anhängern der alten Ordnung der Dinge. Zur Beruhigung des Mißtrauens unter dem Volke machte am 13ten und 20sten Jänner 1800 die Nationalversammlung folgenden Beschluß kund: 1) Die Gesetzgeber entwerfen mit aller Beförderung eine Constitution, und legen sie dem Volke zur Verwerffung oder Annahme vor. 2) Sicherstellung der Menschenrechte ist die erste Grundlage der Constitution. 3) Einheit der Republik die zwote. 4) Stellvertrettung des Volkes die dritte. Während daß unter solchen Vorspieglungen der gemeine Mann sich beredet, das Hauptverbrechen der gestürzten Direktoren sey die Aufopferung der helvetischen Neutralität, und der neue Vollz. Rath, nebst den Zehnmännern, arbeiten nun theils an Wiederherstellung der Neutralität, theils an schleuniger Gründung einer

neuen, weniger kostspieligen Verfassung, bietet Jenner, der helvetische Minister in Paris, der französischen Regierung gegen die Coalition unbedingte Beihilfe an, und dem Vollz. Rathe thut er den Vorschlag zur Verschiebung des Constitutionswerkes bis zur Abschliessung des allgemeinen Friedens.

Inzwischen arbeiten gleichwohl an dem Constitutionswerke die Gesetzgeber, jedoch mit nicht besserm Erfolge, als die Bauleute an dem babylonischen Thurmbaue. Während daß sie sich zanken, erweitert der Vollz. Rath seine Gewalt. Ohngeachtet er immer noch die Bekanntmachung der Finanzrechnungen verschiebt, dringt er nichts desto weniger am 19ten März auf schleunige Enthebung aller und jeder Auflagen und ihrer Rückstände, und zwar unter militairischer Eintreibung. Dieser Vollz. Rath, dessen Mitglieder am 7ten Jänner 1800 den Anschlag zur Vertagung der Gesetzgeber als Hochverrath erklärt hatten, tritt nun selbst über die Ausführung eines solchen Anschlags mit dem französischen Ministerium in geheime Correspondenz. Die Correspondenz wird entdeckt. Da der Vollz. Rath in seinem Schreiben einen grossen Theil der gesetzgebenden Räthe als anarchische Jakobiner verschreit, so fordert ihn hierüber die Nationalversammlung zur Verantwortung; da aber diese Versammlung durch innere Entzweiung herabgewürdigt und geschwächt

ist, so überschickt ihr am 16ten April der Vollz. Rath eine Rechtfertigung in hohem, wegwerfenden Tone. Um sich gegen die Gegner in Fassung zu stellen, benutzt er unter Hand auf der einen Seite das Mißvergnügen des blinden Volkes, und auf der andern Seite die Hoffnung der Aristokraten zur Wiederbringung der Dinge.

Gegen Ende des Aprils 1800 beunruhigte Helvetien der neue Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich. Unterm 21sten Mai übergab der franz. Minister Reinhard einer Deputation der gesetzgebenden Räthe eine Note, worinn er vorstellt, daß zur Erleichterung der französischen Kriegsunternehmungen die Eintracht in der helvetischen Nationalversammlung unumgänglich nothwendig sey; zugleich ließ er von Vertagung ein Wort fallen, welches aber wenig Gehör fand. Gerade in einem so kritischen Zeitpunkte begehrte und erhielt Glaire auf unbestimmte Zeit Urlaub. Am 20sten Juni erhielt auch das so geheißne Committé der Zehnmänner die Abdankung. So hochtönend es sich angekündigt hatte, so wenig leistete es. Dieses Committé wars, welches am 7ten Jänner für die Zukunft ein fatales Beispiel gab; das Beispiel von Hintansetzung gesetzlicher Formen. Am 26sten Heumonat drang in dem Senate Cart auf Vorlegung der Finanzrechnungen, und nun wich der Vollz. Rath der Vorlegung dieser Rechnungen durch politischen

Theaterstreich aus; am 7ten Augstm. 1800 überraschte er die gesetzgebenden Räthe mit der Aufforderung zu ungesäumter Abfassung von folgendem Beschlusse: 1) Von jetzt an sind die gesetzgebenden Räthe vertaget. 2) An ihre Stelle tritt ein Rath von 43 Mitgliedern. 3) Fünf und dreißig wählt aus der bisherigen Gesetzgebung ausschliessend und allein nur der Vollz. Rath. 4) Unmittelbar nach ihrer Zusammenberuffung legt der Vollz. Rath seine Gewalt nieder, und die Mitglieder desselben tretten sämmtlich in den neuen gesetzgebenden Rath ein. 5) Der auf solche Weise konstituirte Rath vermehrt sich noch mit acht Gliedern, die er aus der ganzen Nation wählt. 6) Hierauf erwählt er aus seinem Mittel einen neuen Vollz. Rath von sieben Mitgliedern. 7) Ungetheilt übt der gesetzgebende Rath alle diejenige Gewalt aus, welche der Vte Artikel der Constitution zweien Abtheilungen der Gesetzgebung anvertraut hat. 8) Der Vollz. Rath hat dieselben Rechte und Pflichten, welche der VIte Artikel der Constitution dem Vollz. Direktorium vorschreibt. 9) Der gesetzgebende Rath theilt dem Vollz. Rath zur Einholung seines Befindens jeden Gesetzesvorschlag mit. Beide Behörden bleiben so lang im Amte, bis eine neue Landesverfassung entworfen, von der Nation angenommen, und in Ausübung gebracht wird.

So wenig Selbstgefühl hat der grosse Rath, daß er sogleich diesen Entwurff unterschreibt, und ihn zur Bestättigung dem Senate zuschickt. In dem Senate dringen auf ungesäumte Bestättigung desselben Lüthard, Bay, Usteri, Mittelholzer und andere, die Majorität aber übergiebt den Entwurf zur Prüfung einer Commißion. Nachmittags beruft Attenhoffer, ein Client des Vollz. Rathes, als Präsident, den Senat schon wieder zusammen, und liest ihm von Finsler, dem zeitigen Präsidenten des Vollz. Rathes, einen Brief vor, worinn dieser Finsler dem Senat des helvetischen Volkes in hohem Tone zu ungesäumter Abschliessung auffordert. Da der Senat den Befehl nicht annehmen will, so entfernen sich voll Entrüstung Lüthard und Usteri aus der Versammlung. Am 8ten erscheinen im Senate nur 24 Mitglieder; mit Ausnahme von Attenhoffer, Stammen und Bertholet, erklären sie sich alle so wohl gegen das unförmliche Betragen der abwesenden Collegen als gegen den gestrigen Beschluß des grossen Rathes, da sich aber dieser leztere nicht mehr versammelt, so können sie die Verwerfung seines Beschlusses nicht mehr in gesetzlicher Form kund thun; auch sie also gehen aus einander, jedoch nicht ohne öffentliche Bekanntmachung des Verbalprozesses ihrer letzten Sitzungen. Inzwischen versammelt sich schon am 8ten der neue gesetzgebende Rath, underwählt

den neuen Vollz. Rath. Von den bisherigen Mitgliedern desselben bestättigt er viere: Dolder, Frisching, Savary, Glaire; zu diesen gesellt er noch Rüttimann, Zimmermann, Schmidt. Durch Abgeordnete meldet die neue Gesetzgebung dem franz. Minister Reinhardt ihre Constituirung, und der Minister anerkennt sie; stillschweigend und leidsam anerkennt sie der eine Theil des Volkes, der andere unter jubelnden Zuschriften. Man sieht nicht vor, daß, so wie der 7te Jänner den 7ten Augstmonat erzeugte, nunmehr auch dieser immer grössere Abweichungen von der gesetzlichen Form, immer grössere Verwirrnng und Willkür erzeuge. Den 11ten August beschließt die neue Regierung, ihre erste unaufschiebliche Arbeit sey die Entwerfung einer neuen Verfassung; den 12ten August beschließt sie, ihre Sitzungen sollen nicht mehr öffentlich seyn, und in den Zeitblättern sollen besondere persönliche Meynungen nicht bekannt gemacht werden; den 13ten setzt sie zur Sönderung des Nationalgutes von dem Gemeinegut ein Committé nieder, jedoch ganz ohne Erfolg; den 22sten proklamirt sie ein Gesetz gegen politische Zusammenkünfte in berathschlagender Form; den 29sten verspricht sie die Einführung einer Verfassung, die auf die Einheit der Republik und auf (wie sie sich ausdrückt) weise Stellvertrettung des Volkes gegründet seyn soll. Den 24sten September erstattet ihr die

Finanz-Commißion endlich einigen Bericht, aber weder klar noch vollständig. Da auch unter dieser Regierung immer so viel Geld in den Schooß der Regierung fließt, und so wenig in die Gemeinen zurückfließt, so lehnen sich in dem Cant. Basel der Bezirk Gelterkinden und einige Gemeinen in dem Bezirke Wallenburg auf. Zur Enthebung der Auflagen bedient sich die Regierung der Waffengewalt. Um eben diese Zeit enthebt sie für die Vermögensteuer, nebst den gesetzlichen 2. vom 1000, noch 1 Gulden Zusatz, und die Enthebung der Grundzinse fordert sie wieder in ihrem vollen Gehalte. Den 20. Weinm. entwirft sie einen Finanzplan für das IIIte Jahr der Republik; (vom Juni 1800 bis Juni 1801.) sie setzt die lauffenden Bedürfnisse auf 7638000 Franken, und die Rückstände auf 1862000. Je weniger sie den Kirchen- Schul- und Armenstalten Unterstützung zufliessen läßt, je weniger sie den Erwartungen weder der alten Föderalisten noch der Freunde politischer Gleichheit entspricht, um so viel mehr sucht sie, ihr Ansehn dadurch zu erhalten, daß sie mit der Freundschaft der französischen Regierung groß thut. Um sich diese Regierung günstig zu machen, verpflichtet sie sich gegen französische Bons oder Empfangscheine, obgleich sie ihren unsichern Werth kennt, zur Ernährung von ohngefähr 10,000 Mann französischer Truppen. Zu Anfange des Christmonats

1800 erhebt sich gegen sie in dem Cant. Leman ein Aufstand, den sie unter dem Beystande des französischen Generalen Montchoisy mit Gewalt niederdrückt. Am 16ten Christm. 1800 erhielt der Vollz. Rath von dem gesetzgebenden Rathe die Vollmacht nicht nur zur Entsetzung von den Mitgliedern der Gerichte und Verw. Kammern, sondern auch zur Ernennung von neuen, und zwar einzig nach dem Vorschlage theils der zu ergänzenden Behörden, theils der Regierungs-Statthalter, folglich solcher Creaturen, die ohnehin ganz von dem Vollz. Rathe abhängen.

Im Jänner 1801. vollendete eine Commißion des gesetzgebenden Rathes den Entwurf einer neuen Verfassung. Um diesem Entwurf in Paris Schutz zu verschaffen, unterhielt daselbst der Vollz. Rath, ausser dem ordentlichen Minister Stapfer, noch zween ausserordentliche, Rengger und Glaire. Am 11ten Febr. 1801. machte der französische Minister Reinhard dem gesetzgebenden Rathe Vorwürfe, daß er leidsam zusehe, wie die gesetzgebende Commißion, nur in Gemeinschaft mit dem Vollz. Rathe, dem ersten Consul einen Constitutionsplan vorlegen lasse, ohne daß er noch vorher dem gesetzgebenden Rathe selbst offiziell war mitgetheilt worden. Ungesäumt ließ nun dieser den Plan vorlegen, und ohne einige Berathschlagung bekennte er sich sogleich mit vollem Glauben zu der ihm mitgetheilten Offenbarung.

Zur

Zur Grundlage der Verfassung machen diese Gesetzgeber politische Gleichheit und Untheilbarkeit, zur Sicherstellung ihres eigenen Ansehens aber beschränken sie die Freiheit des Volkes und sein Wahlrecht durch allzu grosses Uebergewicht der Centralkraft. Den 16ten Febr. thut bey ihnen Reinhardt schriftlich die Einfrage: Ob sich mit der politischen Centralkraft nicht ein Gegengewicht von Cantonalkraft vertrage? Den 18ten erhielt er zur Antwort: nicht ungerne gestatten sie den richterlichen und Verwaltungsbehörden in den Cantonen etwas mehr Wirkungskraft, jedoch nur unter dem heiligen Vorbehalte, daß alle den Cantonen anvertraute Gewalt nur von der höchsten Centralgewalt, als von ihrer Quelle ausgehe, und wieder zu ihr, als in das Herz, zurückfliesse. Diese Erklärung gaben die Gesetzgeber nicht nur einstimmig, sondern (so heftig ergriff sie ihr Hochgefühl) unter frohlockendem Jubel. An diesem Jubel aber nahm unter dem Volke keine von den entgegengesetzten Partheien Antheil, allein bey der Antipathie zwischen den populairen Republikanern und den alten Föderalisten war es den Gesetzgebern nicht schwer, sie theils durch Hoffnungen hinzuhalten, theils die einen durch die andern zu schwächen, und auf solche Weise ihre eigne Parthei zu verstärken; die Parthei unbedingter Centralisten und Wahl-Oligarchen. Neuen und höhern Muth faßte jede Parthei nach

der Abschliessung des Lünevillerfriedens am 9ten Febr. 1801. In Kraft des eilften Artikels nämlich garantiren sich Oesterreich und Frankreich gegenseitig Helvetiens Unabhängigkeit, und dem helvetischen Volke selbst überlassen sie die Auswahl einer Verfassung.

Von Wiederanerkennung der helvetischen Unabhängigkeit bis zur Zusammenberufung einer neuen helvet. Tagsatzung.

Vom Febr. bis zum September 1801.

Um sich bey der franz. Regierung in Gunst zu erhalten, unterzog sich die helvetische jeder Aufopferung. Zur Bestreitung der Lieferungen an die französischen Truppen bewilligte der Vollz. Rath den 5ten März dem Minister des Innern 300,000 Franken, und hernach dem Kriegsminister 500,000. Je weniger die Regierung für die einheimischen Bedürfnisse sorgte, z. B. für den Unterhalt der Kirchen, der Schulen, der Armen, um so viel mehr widersetzte man sich hin und wieder der Entrichtung der Auflagen, besonders auch in den Cantonen Bern, Basel, und in den Waldstädten. Den 20sten April erklärte sich in einer Zuschrift an den gesetzgebenden Rath die Gemeindekammer von Schwyz sehr ernsthaft so wohl gegen das neue Auflagensystem als überhaupt gegen die Eigenmacht der Regierung. An der Spitze dieser Petitionnairs erhob sich ein Mann von beträchtlichem

Einflusse, zugleich aber von abänderndem Betragen, Aloys Reding. Für einmal zog er sich mit den Petitionnairs zurück, als sie der Vollz. Rath für alle Folgen ihrer Zuschrift verantwortlich machte. In dem gleichen Ton mit der Gemeindekammer von Schwyz stimmten zahlreich auch die Bewohner des Cant. Appenzell ein. Weniger indeß den einheimischen Klagen gab der Vollz. Rath Gehör, als den ernsthaften Winken des französischen Ober-Consuls. Ausdrücklich erklärte sich dieser gegen Glaire, den helvetischen Minister: „Als Haupt der franz. Republik, habe er Helvetien keinen Rath zu ertheilen, indem es unabhängig sich selbst eine Verfassung geben könne; als Freund aber müsse er eingestehen, daß er in dem Constitutionsentwurfe der provisorischen Regierung nicht viel anders sehe, als unschickliche Nachahmung der französischen Constitution." Für Helvetien, fügte er bey, schickt sich weder die alte aristokratische Verfassung noch eine so konzentrirte Regierung, wie die französische. Am 1sten Mai theilte er Glaire einen Entwurf mit, der ihm von anderer Hand war vorgelegt worden: Dieser Entwurf, sprach er, hat weit mehr ein schweizersches Gepräge; ein solcher, oder ihm ähnlicher findet bey der französischen Regierung Beyfall. Am 24sten Mai langte Glaire wieder in Bern an, mit dringender Aufforderung von

Seite des Ober-Consuls zu schleuniger Vollendung des Constitutionswerkes. *) Gern oder ungern machte am 1sten Juni 1801 die helvetische Regierung den von Bonaparte empfohlenen Plan kund, und zwar mit beygefügter Erklärung, daß sie ihn wahrhaft gut finde, und, so weit es ihr zukomme, denselben annehme, seine nähere Prüfung aber der helvetischen Tagsatzung anheim stelle. Am 15ten Juni organisirte sie die Wahlordnung zur Ernennung der Mitglieder der Tagsatzung; nämlich Ernennung der Bezirks-Wahlmänner durch die Munizipalitäten, und hierauf Ernennung der Abgeordneten zur Tagsatzung durch die Wahlmänner. Infolge dieser Wahlform versammelte sich den 1. Augstm. unterm Vorsitze des Reg. Statthalters die Cantonstagsatzung in dem Hauptorte jedes Cantons; das erste Geschäft jeder solchen Versammlung war die Erwählung der Abgeordneten für die allgemeine helvetische Tagsatzung; ihr zweytes Geschäft die Niedersetzung eines Committé zur Entwerfung einer Cantonalverfassung; sogleich nach Beendigung dieser Geschäfte giengen die Cantonstagsatzungen aus einander. Am 7ten Sept. sollte die provi-

*) Mißlungen sah er seine Sendung; er nahm die Entlassung aus dem Vollz. Rath, und begab sich aufs Lande.

sorische Regierung der gemeinhelvetischen Tagsatzung ihre Gewalt abtreten, und hernach die Tagsatzung jeden Plan für Cantonalverfassungen prüfen, und ihn garantiren, wofern nämlich ein solcher mit dem Plane der allgemeinen helvetischen Constitution nicht im Widerspruche steht.

Am 1. Augstm. drangen in der Cantonstagsatzung zu Bern acht Mitglieder, nämlich sieben Patrizier der Hauptstadt, und nur ein einziger Landmann, ein Oberländer, auf Nichtbeschwörung des Constitutionseides, auf Unabhängigkeit von einer gemeinhelvetischen Tagsatzung und Centralregierung, auf Anrufung auswärtigen Rathes und Beistandes: Nicht nur widersetzte sich Bay, der Reg. Statthalter, solchen Anträgen nicht, sondern nachdem sich dagegen die Mehrheit erklärte, hob er die Sitzung unter dem Vorwande auf, daß er weitere Verhaltungsbefehle einholen müsse. An demselben Tage noch entsetzte ihn der Vollz. Rath. Bey der neuen Sitzung beharrten die dissentirenden Mitglieder auf der Verweigerung des Constitutionseides, und nun mußten sie sich aus der Versammlung entfernen; ohne Erfolg legten sie eine Protestation ein; nicht ohne Erfolg hingegen bearbeiteten sie unter der Hand einige demokratischen Cantone und ehemalige Hauptstädte. In Solothurn, in Bünden und in einigen andern Cantonen wurden zur Tagsatzung geflissentlich ganz föderalistischgesinnte

Deputirte gewählt. Hin und wieder hingegen Mancher von den Coryphäen der Revolution vom J. 1798. Am 7ten Herbstm. 1801. trat die Mehrheit der Abgeordneten in Bern zusammen. Warum nicht sogleich begann die Tagsatzung, wo nicht mit gänzlicher Entlassung der bisherigen provisorischen Regierung, doch wenigstens mit Beschränkung der Anzahl ihrer Mitglieder blos auf ein kleines Committé, welches ihr theils die Finanzrechnungen vorlegen, theils bey den lauffenden Geschäften Hand bieten konnte? Indem sie jene Regierung in voller Kraft fortdauren ließ, machte sie sich oder wenigstens mehrere ihrer Mitglieder allzu abhängig von der Regierung.

Gerade um diese Zeit berufte die französische Regierung Reinhardt ab, und an seine Stelle schickte sie Verninac als Minister nach Bern.

Von der Zusammenberufung der Tagsatzung bis zu ihrer gewaltsamen Auflösung.

Vom 7. Sept. bis zum 28. Okt. 1801.

Schon in der zwoten Sitzung, den 8. Sept. unterbrach die Hauptgeschäfte der Tagsatzung der Geist der Zwiespalt. Man zankte sich über die Frage: Ob wegen Verweigerung des Constitutionseides Müller von Ury und Reding von Schwyz nicht von der Tagsatzung ausgeschlossen seyn sollten. Am 11ten Sept. überreichten diese zween Männer schriftlich die Erklärung, daß sie bey länger ausbleibender Entscheidung abreisen werden; freylich seyn sie nur zur Besorgung des besondern Interesse ihrer Cantone bevollmächtigt, jedoch nicht ohne Erlaubniß, im Schooße der Tagsatzung auch an Berathschlagungen über Helvetiens gemeinschaftliche Wohlfahrt Antheil zu nehmen. Erst am 12ten anerkennte sie die Tagsatzung als Mitglieder. Ueber den Constitutionsplan selbst erhoben sich entgegengesetzte Meynungen. Die Einen wollten von dem Plane so wenig als möglich abgehen; die Andern schlugen wesentliche Abänderungen vor. Jene, gleichsam die Ortho-

doxen der Constitution, behaupteten gegen diese, gleichsam die Freidenker und Schwärmer: Die Tagsatzung sey nicht ganz unbedingt konstituirende Versammlung; durch zu viel und zu grosse Abänderungen im Plane schwäche sie zugleich mit der Autorität der Constitution auch ihre eigene; sie gebe unter Controversen das Vaterland von neuem der Willkür, dem Parthei- und Ränkegeist Preis. Fruchtlos blieben die Warnungen. Den Ton gaben diejenigen Männer, welche schon vor dem 7ten August 1800 den Anschlag zur Gründung von einem sich selbst ergänzenden Senate und von einer beinahe unbedingten Centralregierung gefaßt hatten. Umsonst stellten die Constitutionsorthodoxen und nebst ihnen die Föderalisten vor, es bedürfe auch in dem Uhrwerke des Staates, so wie in jedem Uhrwerke, Gewicht und Gegengewicht, gleichsam Anziehungs- und Flugkraft. Als Hauptartikel betrachteten sie jene Bedingung im IIIten Abschnitte der Constitution, infolge welcher kein Gesetz gültig ist, wofern es nicht entweder zuerst von XII Cantonen, oder, im Verweigerungsfalle, hernach von der gemeinhelvetischen Tagleistung bestätigt wird. Um indeß den alten Föderalisten den Sieg aus den Händen zu spielen, vereinigten sich zu Anfange des Oktobers mit den absoluten Centralisten auch die bedingten, oder die Bekenner der Constitution. Nach Anerkennung der Einheit und Untheilbar-

keit der Republik, *) ertheilte die Versammlung die Ausübung der Souverainität einer Tagsatzung und einem Senate. Dieser sollte die Gesetze vorschlagen, und jene dieselben bestättigen, jedoch freilich nicht, ohne vorher darüber die Bemerkungen der obersten Cantonsbehörden eingeholet zu haben. Sogleich erschien gegen die Aufstellung einer solchen Einheit und Centralgewalt im Drucke eine Protestation, unter der Aufschrift: „Die Cantonstagsatzung von Ury an die allgemeine helvetische Tagsatzung.“ An diese Tagsatzung richtete auch Unterwalden nid dem Walde eine Zuschrift, und zwar auch um Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge, jedoch in gemäßigterm Tone. Am 8ten Okt. begaben sich die Stellvertretter von Ury, Schwyz und Unterwalden nach Hause, und schriftlich schickten sie an die Tagsatzung folgende Erklärung: „Als Stellvertretter unsrer Cantone, wollen wir die Freiheiten von diesen feierlich verwahrt haben; wir verlangen, daß man mit Beschlüssen, Verordnungen und Maaßnahmen jeder Art, die auf

*) Auf Redings Wort, proklamirte die Versammlung zugleich mit der Untheilbarkeit der Republik voreilig die Integrität des Bodens, ohngeachtet gerade zu dieser Zeit Frankreich mit Helvetien wegen Abtrettung eines Theiles von Wallis in Unterhandlungen begriffen war.

unsere Cantone einigen Bezug haben, so lang enthalte, bis unsere Committenten ihre Gesinnungen für die Zukunft werden eröffnet haben. Müller. Reding. Vonflue." Hierauf beschloß unterm 10ten Okt. die Tagsatzung: „In Erwägung, daß sich in unserer Versammlung die Minorität den Beschlüssen der Majorität unterwerffen muß; in Erwägung, daß die Deputirten der Tagsatzung Stellvertretter des ganzen helvetischen Volkes sind, kann die willkührliche Entfernung dreier Individuen keinen Einfluß auf den Gang einer Tagsatzung haben, welche fortdaurend das gesammte helvetische Volk darstellt." So sehr war in dem Schooße der Tagsatzung die unitarische Parthei von der Idee ihrer unbedingten Centralregierung begeistert, daß sie, wie es scheint, sich beredete, auch ohne Mitwirkung physischer Kräfte die metaphysischen Ideen realisiren zu können. Alle Macht der Tagsatzung beschränkte sich nur auf Reden. Die Finanzen, die Truppen, die auswärtigen Unterhandlungen lagen nicht in ihrer Hand, sondern in der Hand des Vollz. Rathes. Bereits indeß war sie mit ihrer Constitution bis zum 18ten Artikel vorgerückt. In Kraft desselben sollten die Zehnten um gemäßigten Preis loskäuflich seyn. Heftige Einwendungen fand dieser Artikel. Nur liessen sich die einen Mitglieder der Tagsatzung, welche ja recht behutsam zu Werke gehen wollten, von

den andern, welche nur Vorwand zur Zurücknahme ihrer bereits gegebenen Zustimmung suchten, zur Revision aller und jeder bisher beschlossenen Artikel bereden. Am 17ten Okt. überreichten XIII Glieder eine Schrift mit Darlegung verschiedener Gründe, warum sie sich von einer Tagsatzung trennen, die, wie sie glauben, alle Selbstständigkeit der einzelnen Cantone verschlinge. Die dissentirenden Glieder waren aus Appenzell, Bünden, Freiburg, Solothurn, Luzern und aus dem Cant. Tessin. Nach Anhörung ihrer Protestation, erklärte sich die Tagsatzung permanent; am 23sten Okt. vollendete sie die Constitution; am 25sten und 26sten ernennte sie infolge der angenommenen Constitution die Mitglieder des neuen Senates; grossentheils eifrige Antiföderalisten.

Von der Auflösung der Tagsatzung bis zur Kundmachung des Constitutionsplans der Notabeln.

Vom 28 Okt. 1801. bis zum 25 Mai 1802.

Während daß die Parthei der Unitarier die Zeit unter Wortwechsel verlor, benutzte jeden Augenblick die Gegenparthei zur Untergrabung des Constitutionsbaues. Gegen die Tagsatzung und ihre Constitution verschworen sich mit theils demokratischen, theils aristokratischen Föderalisten noch überdies Männer, die zwar nichts weniger als föderalistisch gesinnt waren, die aber theils ihre eigne Person, theils den Constitutionsplan vom 29sten Mai ungern von der Tagsatzung so ganz hintangesetzt sahn. An ihre Spitze stellten sich selbst Mitglieder des Vollz. Rathes, Dolder und Savary. Dieser zwar nur in so fern ein Mann von einiger Bedeutung, in wiefern er sich an jenen, gleichsam als Mitlauter, anschloß. Dolder ist eben der, der am 7ten Jänner 1800 zur Auflösung des Direktorims, und am 7ten Augurst zur Auflösung der gesetzgebenden Räthe das Meiste beitrug. Ein Mann von ungemeiner Gewandtheit. In der Jugend widmete er sich

dem Fabrikerwerbe; da ihm als einem Zürcherschen Landmann diese Erwerbsart von der Hauptstadt untersagt wurde, begab er sich nach Loslassung aus der Gefangenschaft in das Aargau, wo er unter bernerscher Regierung unweit Brugg ein Handelshaus gründete. So wohl Handelsgeschäfte als Geschmack für schöne Kunst und feine Lebensart führten ihn nach Paris; nach seiner Zurückkunft unterhielt er in Paris wichtigen vertraulichen Briefwechsel; unter Mitwirkung französischer Behörden nahm er bey jeder Staatsveränderung in der Schweiz thätigen Antheil. Wie fremde kam es nicht einem bisher so geschäftigen Manne vor, daß ihn die Tagsatzung so ganz in Unthätigkeit wollte hinsinken lassen? Unter dem Vorgeben, sie überschreite ihre Vollmachten, arbeitete er an ihrer Auflösung; als Mitglieder der Tagsatzung, schloß er Schmid, Usteri, Zimmermann von den Sitzungen des Vollz. Raths aus; Rütimann hingegen, weil er kein Mitglied der Tagsatzung ist, beruft er nebst Savary zu sich. Anstatt der Einladung zu entsprechen, begiebt sich Rütimann am 28sten Okt. Morgens um 2 Uhr mit drei seiner Collegen, Schmid, Usteri, Zimmermann, wie auch mit den beiden Ministern Rengger und Meyer in den gewöhnlichen Ort ihrer Sitzungen. Anstatt Dolders und Savary, die sie herbei rufen liessen, trat Andermatt herein, und zwar als so eben von

Dolder neuernennter Oberbefehlshaber der helvetischen Truppen, unter Ueberreichung eines in der gestrigen Nacht abgefaßten Beschlusses, vermög dessen der gesetzgebende Rath die Ausübung der vollziehenden Gewalt einstweilen nur den drei Vollziehungsräthen, die nicht zugleich Mitglieder der Tagsatzung waren, ausschliessend anvertraute; schriftlich übergab Andermatt Rütimann eine Einladung von Dolder und Savary, die er aber als empörend zurück stieß. Nach Verfluß von ein paar Stunden kam Andermatt wieder, mit der Anzeige, die Thüre des Hauses stehe noch fünf Minuten lang offen, hernach aber werde sie geschlossen. Auf diese Anzeige entfernten sich die Anwesenden, und ungehindert begab sich jeder nach Hause. Erst bey Hause vernahmen sie den eigentlichen Hergang der Sache: In der gestrigen Nacht nämlich hatten sich in einem Privathause insgeheim nur dreizehn Mitglieder der Gesetzgebung versammelt; ohne Vorwissen der Andern und ganz regellos beschloß diese Minorität die Auflösung theils des Vollz. Rathes, theils der helvetischen Tagsatzung; sie erniedrigte sich selbst so sehr, daß sie auch die Auflösung des gesetzgebenden Rathes beschloß, und sich von unbekannter Hand (von Doldern im Einverständnisse mit französischen Behörden) ein Verzeichniß von Männern vorschlagen ließ, welche nun den helvetischen Senat bilden, und in Zeit von drei Monaten

einer neuen Tagsatzung einen neuen Verfassungsentwurf vorlegen sollten. Der auf solche Weise niedergesetzte neue Senat wurde grossentheils aus dissentirenden Mitgliedern der aufgelösten Tagsatzung, aus Mitgliedern der alten Regierungen und aus Clienten von diesen zusammengesetzt. Mit Unwillen schlugen Einige die Ernennung aus. Gegen eine so gewaltsame Regierungsumänderung protestirten theils die abgedankten Vollz. Räthe, theils die von der nächtlichen Sitzung ausgeschlossenen gesetzgebenden Räthe, theils 53 Mitglieder der Tagsatzung. Mehrere Minister, Statthalter, andere Beamte, wie auch Debons, bisheriger Befehlshaber der helvetischen Truppen, nahmen ihre Entlassung. Umsonst begaben sich zahlreich Mitglieder der Tagsatzung nach dem Orte ihrer Versammlung, die Wache stieß sie zurück. Hin und her ritten im Begleite eines starken Militairs der französische General Montchoisy und der helvetische Commandant Andermatt. Tages vorher zog die erste Halbbrigade der Hilfstruppen in Bern ein. An die Militair-Compagnien, welche die Strassen durchzogen, schlossen sich Bürger der Stadt an; sie frohlockten über die Gegenrevolution, als Vorboten der Wiederbringung der Dinge. Nicht lange hernach begab sich der General Montchoisy aus der Schweiz weg. Schon einige Zeit vor der helvetischen Regierungsumänderung hatte der Vollz. Rath

von der französischen Regierung die Bezahlung von ohngefähr 15 Mill. für Lieferungen verlangt; die Tagsatzung aber hatte Helvetiens Integrität etwas voreilig proklamirt. In Hoffnung auf baldige Wiederherstellung des guten Vernehmens mit Frankreich, entließ der neue Senat schon am 3ten Wintermonat den gesetzgebenden Rath, und mit Hochgefühl begann er die Laufbahn. In der Proklamation an Helvetiens Bürger heißt es im Namen dieses Senats: „Seine Schritte werden durch die großmüthige Regierung von Frankreich unterstützt werden.“ So verblendet war das Volk, daß es hierein weder Zweifel setzte, noch sich darüber befremdete, wenn dieselben Männer die Anrufung französischen Beistandes das einemal als niederträchtig erklärten, und das anderemal mit eben diesem Beistande groß thaten. Aus einigen Orten erhielten die neuen Regenten schmeichelhafte Beglückwünschungen, so z. B. erklärte ihre Erhöhung der Zürchersche Kirchenrath geradezu als vorsehungsvoll, als göttlichen Ruff; so hatten in Zürich der Buchdrucker Bürkli nebst ein paar andern Stadtbürgern zur Unterzeichnung eines kollektiven Beglückwünschungsschreibens einige tausend Landleute gewonnen. Dieses Schreiben begünstigte der Alt-Rathsherr Reinhardt in Zürich, als neu ernennter Reg. Statthalter. Ein anderes Schreiben, in welchem die Munizipalität Wädenschwyl das Bürklische

theils als gesetzwidrig, theils als den Gesinnungen der Majorität des Volkes widersprechend erklärte, legte der Senat unter obrigkeitlichem Mißfallen beyseite. Erst am 21sten Nov. ernennte er zum Oberlandammanne den berühmten Aloys Reding von Schwytz, mit 15 Stimmen; zum zweiten Landammanne Frisching von Bern, mit 14; zum Minister des Innern Glutz von Solothurn, mit 13; zum Justiz- und Polizeiminister den Altseckelmeister Hirzel von Zürich, mit 16; zum Finanzminister Doldern, mit 21; zum Kriegsminister Lanther von Freiburg, mit 23 Stimmen. Zum Staatssekretair ernennte Reding einen eifrigen Föderalisten, den gewesenen bernerschen Rathsschreiber Thormann; der kleine Rath aber zu seinem Oberschreiber den gewesenen Generalsekretair Mousson. Zum ersten Landammanne hatte nach Reding Dolder die meisten Stimmen; da die bernerschen Patrizier jenen leichter für ihr Interesse zu gewinnen hofften, so suchten sie den Einfluß von diesem zu schwächen.

Die neue Regierung begann damit, daß sie ihren Statthaltern theils die Censur aller Druckschriften, theils militairische Untersuchung aller verdächtigen Zusammenkünfte auftrug. Umsonst legte sie in ihre Proklamationen eine Mischung von väterlichem und von gebieterischem Tone, die Verlegenheit verbarg sie nicht ganz; stillschweigend zwar, aber nicht förmlich war sie im

Lande anerkannt, und Frankreich anerkannte sie nicht. Zur Beförderung des guten Einverständnisses mit Frankreich wählte sonderbar genug der Landammann Reding zum Gesandten nach Paris den eifrigsten Aristokraten unter den Alt-Rathsherren von Bern, Diesbach von Carouge. Kaum war dieser in Paris angelangt, so erschien in halboffiziellen Blättern (z. B. im Journal des Defenseurs) von ihm folgende Beschreibung: „Er war unter der alten Verfassung die Geisel seiner Vasallen; lärmig, betriegerisch, hochfahrend; kurz, der Auswurf der alten Regierung; als Emigrant wohnte er in München und Augsburg dem österreichischen Committé bey; auch war er der Jokey des spanischen Agenten u. s. w." Da für diesen Mann Reding keine Pässe nach Frankreich erhalten konnte, so nahm er ihn wenigstens in sein Gefolge, und begab sich am 29. Nov. selbst nach Paris. In einem Schreiben, das ihm der Senat nachschickte, bekennte sich dieser zu beinahe unbedingtem Glauben und Gehorsam gegen Bonaparte: „Wir sind überzeugt, sagen darinn des unbiegsamen Tells geschmeidige Enkel," daß unsere Ruhe und Wohlfahrt hauptsächlich von dem freundschaftlichen Wohlwollen der fränkischen Regierung und von der persönlichen Geneigtheit ihres ruhmvollen Oberhauptes abhängen. „Solchen abgöttischen Glauben aber verschmäht Bonaparte; er selbst weiset Reding

und die Schweizer auf den Glauben der Vorväter, den Glauben an Recht und Wahrheit, an Sitteneinfalt und Eintracht." *) Ohne günstige Nachricht für den alten Föderalismus kehrt Reding mit Dießbach aus Paris in den Schooß des helvetischen Senates zurück. Um indeß im Lande das Ansehn nicht ganz zu verlieren, unterhält bestmöglich Redings Anhang den Glauben, daß zwischen diesem und dem Ober-Consul das freundschaftlichste Einverständniß Platz habe. Je ungünstiger in Paris Dießbachs Aufnahme war, um so viel günstigere Aufnahme erwartete er nunmehr in Wien, wohin er jetzt als Redings Gesandter abreisete.

Inzwischen hatte sich schon vor Redings Reise nach Paris gegen den Senat hin und wieder Mißvergnügen geäussert. So z. B. hatte in dem Cant. Zürich am 9ten Nov. 1801 Sulzer von Winterthur, ein junger Feuerkopf, beym Freudenschiessen wegen einer Hochzeit in dem Bezirke Benken eine Anzahl Eliten zusammengebracht,

*) Daß dies diplomatisch wahr sey, beweisen Thibaudeau's Bericht vom 23. Nov. 1801 im Namen der franz. Regierung an den franz. gesetzgebenden Rath, wie auch Bonaparte's Abscheidsschreiben an Reding vom 6ten Jenner 1802. im Journal des Defenseurs vom 28sten Jänner, in der allgemeinen Zeitung No. 35 und in der Zürcherzeitung No. 8.

und zu gleicher Zeit hatten er und einige seiner Freunde auch in den benachbarten Bezirken schriftlich die junge Mannschaft gegen die neue Regierung, als usurpatorisch, aufmahnen lassen. Bey der ganzen Sache indeß lagen weder ein Plan noch viel weniger allseitige Verbindung mit mehrern Bezirken und Cantonen zum Grunde; vorüber gieng der Geist der Auflehnung, wie der Rausch, der ihn erzeugte. Bevor noch die Truppen des Reg. Statthalter Reinhardts in der unruhigen Gegend anlangten, hatte sich der bewaffnete Haufen zerstreut. So regellos und anstößig Sulzers gewaltsamer Ungestüm war, eben so regellos und verfassungswidrig war auch die Prozedur, die sich gegen ihn theils der Reg. Statthalter Reinhardt, theils der Polizeiminister Hirzel erlaubten.

Ueberhaupt gewann es den Anschein, als wollte sich der Senat die Behauptung der Herrschaft unter andern auch durch Erweckung gegenseitigen Mißverständnisses zwischen verschiedenen Bezirken und Cantonen erleichtern. *) Zur Verstärkung seines Anhanges, berufte er an die Stelle republikanischer Beamten föderalistischgesinnte; er berufte die ausgewanderten Priester und Mönche

*) Die Belege hierzu sehe man z. B. in der Zürcher Freitags-Zeitung No. 11. 12. 52, und in der Allgem. Zeitung No. 24. 66. 349.

zurück, und übergab den Klöstern wieder ihre Güter und Rechte, selbst Patronatrechte über protestantische Kirchen. Um weniger gebundene Hände zu haben, beschloß er den 31sten Christm. 1801, obgleich er seine Mitglieder richtig besoldete, die Einstellung aller Bezahlungen aus den Cantons- und Centralkassen, jedoch freilich immer unter Ausnahme bestimmter Befehle, die allenfalls der kleine Rath zur Bezahlung ertheilen würde. Durch solche Ausnahme erregte er die Besorgniß, der kleine Rath gewinne zur Erweisung von Gunst und Ungunst zu viel Spielraum.

Bey der fortdaurenden Verwirrung in Helvetien konnte in Bünden das helvetische Steuersystem nicht eingeführt werden. In Bünden dachte eine zahlreiche Partei an Losreissung von Helvetien. Inzwischen legte Dolder dem Senate seinen Bericht über den Finanzzustand vor. Nach diesem Berichte beläuft sich die Nationalschuld auf sieben Millionen Franken. Mitbegriffen sind darunter ohngefähr zwo Millionen Rückstand für die Geistlichkeit. In Kraft eines Beschlusses vom 26sten Christm. 1801. wird sie aus den Cantonalgefällen bezahlt, jedoch bis zum Ende des J. 1801 für das höchste Pfarrgehalt nicht mehr als 1600 Franken. Zur Tilgung des Rückstandes der bürgerlichen Beamten, der sich auf 1750,000 Fr. beläuft, verkaufte man für 1300,000 Fr. Nationalgüter; ebenfalls aus Nationalgütern sollte nun

der Rest der Schuld bezahlt, und der Beitrag zur Bezahlung auf jeden Canton in billigem Verhältnisse vertheilt werden. Die Besorgung der in auswärtigen Banken niedergelegten Gelder anvertraute die Regierung ausschliessend bernerschen Patriziern, Lentulus, Freudenreich und dem oben erwähnten Dießbach; wohl auch erwartete sie von der Absendung dieser Männer in Wien und London eben so guten Erfolg ihrer politischen als ihrer Geldunterhandlungen. Bereits verflossen war das Jahr 1801, und der dißjährige Zehnten noch nicht entrichtet. Zur Enthebung desselben bestimmte der Senat den 20sten Jänner 1802, und zwar unter Bedrohung der Widerspenstigen mit militairischer Exekuzion. Schon vor Verflusse des Termins schickte Reinhardt, der Reg. Statthalter von Zürich, in den Bezirk Fehraltorf einige Truppen; seine Voreile entschuldigte er hernach unter zweierlei Vorwande; einerseits verwechselte er den 20sten Jänner mit einem frühern Tage, dem XXsten nach den Gerichtsvakanzen; anderseits glaubte er bey einigen Unfugen, unter welchen zu Fehraltorf ein Freiheitsbaum war aufgerichtet worden, anstatt blosser Sitten- und Zuchtpolizei, militairische Exekution anwenden, und alsdenn zu gleicher Zeit den Zehnten mit Gewalt eintreiben zu können: durch die voreilige gewaltsame Maaßnahme reizte er rund umher das Volk zu stürmischen Bewe-

gungen; mit Karsten und Gabeln drangen die Bauern auf das Corps los, entwaffneten es, und schleppten den Bezirksstatthalter Scheuchzer gefänglich unter den Freiheitsbaum. Nothgezwungen erklärte dieser vor allem Volke den bewaffneten Anmarsch als gesetzwidrig. Nach Fehraltorf schickte nun Reinhardt Verstärkung; er zerstreute die Bauern, und schleppte ihre Anführer gefänglich nach Zürich. Durch die Flucht rettete sich Wuhrmann, gewesenes Mitglied der Tagsatzung; in Begleite von Rellstab, Tobler und Bleuler eilte er unter Bevollmächtigung verschiedener Bezirke, Fehraltorf, Meila, Horgen, Mettmenstetten, zur Verklagung des Reg. Statthalters nach Bern: Inzwischen aber entschlossen sich auf das Anrathen der eben erwähnten Abgeordneten am 3ten Februar 1802. die bisher schwierigen Bezirke freiwillig zur Zehntenentrichtung; zu einer Zeit also, wo man sie in andern Cantonen weder leistete noch mit Gewalt forderte. *) Ohngeachtet der Nachgiebigkeit wurden nichts desto weniger Mettmenstetten und Meila mit Exekutionstruppen gestraft. In Bern erhielten die Abgeordneten obiger Bezirke weder die Suspension des Reg. Statthalters noch die Loslassung der Gefangenen.

---

*) So z. B. forderte sie die Regierung aus dem Cant. Aargau erst den 17. Juni 1802.

Am 6ten Februar 1802 bequemte sich infolge der Einflüsterungen von französischer Seite gern oder ungern der Senat zur Annäherung der Gegenparthei; wirklich nahm er in seinen Schooß noch sechs neue Mitglieder auf, Rütimann, Kuhn, Rengger, Schmid, Escher, Glaire, und nachdem dieser die Einladung abgelehnt hatte, an seiner statt Füßlin. Zu gleicher Zeit gab er dem kleinen Rath eine ganz neue Gestalt; so z. B. vergrösserte er die Anzahl seiner Mitglieder auf eilfe; er gab jedem Landammanne zum Collegen einen Landesstatthalter, und änderte in verschiedenen Regierungsfächern das Personale. Landammann Reding bekam Rütimann zum Statthalter; Frisching, der zweite Landammann, überließ seine Stelle Renggern, und Statthalter von diesem wurde Hirzel; an Hirzels statt übernahm das Justiz- und Polizeifach Kuhn nebst Schmid; an Lanthers statt, Escher und Frisching das Kriegeswesen; das Ministerium des Innern theilte Glutz mit Füßlin: Dolder blieb, wie bisher, an der Spitze des Finanzwesens. Der auf solche Weise gemischte kleine Rath begann mit Wiederherstellung der Preß- und Schreibfreiheit, wie auch der konstitutionellen Gerichtsprozeduren. Inzwischen herrschte in verschiedenen Cantonen Verwirrung; so z. B. verweigerte man in dem Aargaue immer noch die Zehntenentrichtung; in dem Cant. Linth mißhandelte man die

Verw. Kammer und den Erziehungsrath. Theils wegen seiner Unbehilflichkeit, theils wegen willkührlicher Maaßnahmen zog sich der Senat von mehrern Seiten, unter andern auch von den gewesenen Cantonstagsatzungen wiederholte Vorwürfe zu. Bereits verflossen war die Zeit der drei Monate; nach ihrem Verflusse sollte in Kraft des Gesetzes vom 28sten Okt. 1801. der Senat eine neue gemeinhelvetische Tagsatzung zusammen beruffen; anstatt einer solchen berufte er nur vereinzelte Cantonstagsatzungen zusammen; anstatt die Mitglieder derselben in den Bezirksversammlungen wählen zu lassen, wählte sie der Senat selbst aus, und zwar durch eine Zwölfer-Commißion, in die er den einen Theil der Glieder unmittelbar, und den andern mittelbar, nämlich durch die ganz von ihm abhängigen Cantons- und Verwaltungsbehörden ernennte. Um diesem senatorischen Wahlkorps einigen Anschein von Beschränkung zu geben, gestattete er den Bezirken die Ernennung von Wählbaren. Eine so durchaus im Sinne und Geiste des Senates formirte Cantonstagsatzung bevollmächtigte der Senat theils zur Prüfung seines Constitutionsplans, theils zur Ernennung von fünf Männern, denen auch der Senat fünfe, und zwar ohne Rücksicht auf Wählbare, beygesellte, mit dem Auftrage zur Entwerfung der Cantonsverfassung. Am Ende verpflichtete er sich, nach seiner Genehmigung,

den Entwurf der Cantonsverfassung den Gemeinen zur Annahme vorzulegen, jedoch freylich auf diejenige Art und Weise, die hernach er selbst bestimmen werde. *) Am 27sten Februar 1802. setzte zwar der Senat diesen Plan durch, jedoch nur vermittelst sehr geringer Mehrheit. Abwesend waren einige Mitglieder. Geradezu verwarfen den Plan Dolder, Rengger, Kuhn, Schmidt, Rütimann, Füßlin, Andermatt, Pelis, Lanther, Mittelholzer. Die zwölf Männer, welche dem helvetischen Volke diese Wahlform vorschrieben, sind: Hirzel und Wyß von Zürich, Bay von Bern, Gluz von Solothurn, Savary von Freiburg, Baldinger von Baden, Salis-Sils aus Bünden, Anderwerth aus dem Thurgaue, Müller von Uri, Vonflue von Unterwalden, Zwyfel von Glarus. Als Präsident, hatte Reding keine Stimme. In sonderbare Verlegenheit setzten sich durch den neuen Constitutionsplan so wohl er als überhaupt die Senatoren alle, welche vor dem 28sten Okt. 1801. ihren Föderalisten zur Wiederbringung der Dinge Hoffnung gemacht hatten, und nun gleichwohl weder Landesgemeinen einführten noch die Centralregierung abschaften. Um nicht ganz bey dem demokratischen Volke in den Waldstädten die Gunst zu verlieren, begleitete den 2ten März

---

*) Man sehe den Constitutionsplan vom 27. Febr. 1802 in der Zürcherzeitung No. 20.

1802 der Senat seine Constitution mit einem Beschlusse, vermög dessen die III Urkantone Uri, Schwytz, Unterwalden ihre Beiträge für die gemeinsamen Staatsbedürfnisse ausschliessend zur Bestreitung ihrer besondern Cantonsbedürfnisse sollten anwenden können. So sehr ein solches Vorrecht die politische Gleichheit verletzte, eben so sehr verletzte es die Ehre der andern Cantone, indem es der Senat den Waldstädten einzig aus diesem Grunde zukennte, weil sich, seinem Vorgeben nach, diese weit mehr als jene um das gemeinschaftliche Vaterland und um die schweizersche Freiheit verdient gemacht hatten. Laut erklärten sich in wiederholten Zuschriften an den Senat gegen seine Constitution mehrere Gemeinen und Bezirke. Um die Widerspenstigen geschmeidig zu machen, verbreitete man die Sage, der Constitutionsplan sey zwischen dem franz. Ober-Consul und dem helvetischen Landammanne in allen seinen Theilen entscheidend verabredet worden; öffentlich aber widersprach dieser Sage der französische Minister. *)

Sonderbar kontrastirte mit dem vorgeblichen guten Einverständnisse zwischen der helvetischen und der französischen Regierung die willkührliche Gewalt, welche der französische General Türreau

*) Zürcher Freitagszeitung No. 15.

immer noch über Wallis ausübte. Gerade nämlich dadurch, daß, ohne geringste Rücksicht auf die Zeichen der Zeit, der Senat nicht den kleinsten Theil von Wallis mit Frankreich theilen wollte, stellte er dieses Land immer schwerern Anfechtungen blos. Umsonst erwartete er von England günstige Vermittlung; zu Ende des Märzmonats 1802 erfolgte der Frieden von Amiens, ohne daß England Helvetiens eingedenk war. Am 4ten April überschickte die französische Regierung der helvetischen jenen Beschluß, in Kraft dessen Wallis als unabhängiger, von Helvetien losgetrennter Staat erklärt wird. Sogleich schickt zwar der Senat Protestationen nach Paris, zugleich aber vertagt er sich in einem so bedenklichen Zeitpunkte.

So sehr er sich wegen Wallis in seiner Rechnung betrog, eben so sehr betrog er sich wegen des Constitutionsplanes. Durch ganz Helvetien war nur ohngefähr ein Zehntheil der Aktivbürger in den Urversammlungen erschienen; von den durch diese Versammlungen ernennten Wahlmännern erklärten mehr als die Hälfte entscheidende Abneigung gegen den Constitutionsplan. Während daß durch seine Vertagung der Senat das Steuerruder dem Sturme Preis gab, ergriff es der kleine Rath. Am 17ten April 1802 machte dieser folgenden Beschluß kund: „In Erwägung, daß die zur Einführung einer neuen allgemeinen hel-

vetischen Verfassung, so wie auch die zur Entwerfung besonderer Cantonalorganisationen getroffenen Maaßnahmen der Majorität des Volkes mißfallen, sind hiemit diese Maaßnahmen eingestellt. Dagegen soll eine Versammlung von achtbaren Bürgern aus allen Cantonen sich über den Constitutionsplan vom 29sten Mai 1801. berathen, und darüber dem kleinen Rath ihr Gutachten vorlegen. Einzig nach eignem Gutdünken ernennte der kleine Rath die Mitglieder dieser Versammlung, darum aber war er nichts desto weniger des Beifalls bey demjenigen Theile des Volkes ganz sicher, der dem Senate abgeneigt war. Am 20sten April kam Reding aus Schwyz nach Bern zurück; seine Protestation deutete der kleine Rath als Resignation aus; an Redings Stelle setzte er Rütimann. Schriftlich schickten mehrere Senatoren ihre Protestation ein, sämtlich ganz ohne Erfolg. Der kleine Rath anvertraute das Commando über die Truppen Andermatt; das Kriegswesen Schmid; die auswärtigen Geschäfte Müller-Friedberg; Dießbachen berufte er aus Wien ab; er entsetzte die senatorischen Reg. Statthalter, Reinhard in Zürich, Genhard in Luzern, Hünerwadel im Aargaue; unter leichten Bedingungen setzte er Sulzern in Freiheit; von Verninac, dem franz. Minister, erhielt er schmeichelhafte Beglückwünschung.

Im Vorbeigehen lassen wir nicht unbemerkt, daß, so wie im Anfange des XVIten Jahrhunderts zur Zeit der Kirchenrevolution, sich nunmehr auch im Anfange des XIXten Jahrhunderts zur Zeit der Staatsrevolution zwischen die alten Hierarchen und die neuen Protestanten schwärmerische Feuerköpfe eindrängten; freilich in einem aufgeklärtern Zeitalter nicht mit gleich fürchterlichem Erfolge, wie beym erst aufdämmernden Lichte. Im Cant. Appenzell verbreitete ein katholischer Priester von Einsiedeln mystische Grillen; auch in dem protestantischen Theile von Appenzell, im Toggenburg und im östlichen Zürchergebiete spuckte der Geist der Wiedertäufer; in Bern lärmten am Charfreitage den 16ten April bethörte Chiliasten; sie waren durch das Evangelium völliger Gemeinschaft der Weiber und Güter, völliger Losbindung von allen bürgerlichen Banden, inniger Einschmelzung in den göttlichen Geist, himmlischer Freiheit und Gleichheit fanatisirt worden; im Grunde gleichwohl die mehrern gute ehrliche Leute; leicht verführt, aber leicht auch zurückgeführt. Ihr Meßias war ein gewisser Anton Unterneerer aus Schüpfheim in dem Cant. Luzern; ein herumschweifender, zu gleicher Zeit geistlicher und leiblicher Marktschreier; bereits schon seit zwei Jahren hatte er zu Amsoldingen Distrikt Obersäftigen starken Anhang gewonnen; auch nur in diesem Dorfe allein gab es über

siebenzig Personen, welche sich jede Nacht zum Gesang und Gebethe versammelten; in Erwartung des nahen Weltgerichtes schenkten sie Haab und Gut weg. Durch ein Schreiben im Namen des göttlichen Geistes lud Anton den obersten Gerichtshof ein, sich mit allen Gefangenen und ihren Wächtern auf den Charfreitag Morgen in der grossen Kirche einzufinden. Jesus, heißt es im Schreiben, wird selbst die Kanzel besteigen und Gericht halten. — Groß war aus den Dörfern der Zulauf. Die beiden Hauptaufwiegler schickte der Reg. Statthalter ins Gefängniß; und fünfzehn von ihren Anhängern, als Fieberkranke, in den Spithal; nach Amsoldingen verlegte er ein Detaschement Jäger zu Pferde; zur Kühlung des Schwärmerfiebers trugen theils die Vertagung des Weltgerichtes, theils die väterliche Belehrung und weise Schonung des Predigers am Orte viel bey.

Bedenklicher, als die Gerichts- und Himmelfahrt der Amsoldinger, war in dem Cant. Leman die Bewaffnung einiger tausend Landleute, unter Anführung Reymonds. Schon im J. 1798, nicht lange nach dem Ausbruche der Revolution, hatte dieser Reymond in einer politischen Zeitschrift, le régénerateur, durch Verbreitung überspannter Begriffe über die Volksfreiheit ziemliche Gährung verursacht, und um zu Ende des Jahres 1800. jagte er von neuem den Volksgeist in Flammen.

Nicht

Nicht ohne Unmuth sahen die Bauern, daß, ohngeachtet des seit langem beschlossenen Zehnten-Loskaufes, weder die Gesetzgebung vom 7ten Augstmonate, noch der Senat vom 27sten Okt. 1800 zur Bewerkstelligung dieses Loskaufes Maaßnahmen trafen; so ganz verloren sie alle Geduld, daß sie zu Anfange des Mai 1802 unter Reymonds Anführung alle jene Archive plünderten, in welchen Lehenbriefe und andere solche Urkunden aufbewahrt sind. In der Nacht vom 7ten Mai lagerten sie sich in regelmäßigen Compagnieen auf dem Loup, einer Anhöhe an der Strasse nach Lausanne; aus dieser Stadt schickte ihnen der Reg. Commissair Kuhn ein Piket französischer Truppen entgegen, darum aber zogen sie nicht weniger ohngefähr 2000 Mann stark mit fliegender Fahne triumphirend in die Stadt ein; sie erlaubten sich nicht die geringsten Ausschweifungen. Zur Verhütung blutiger Tumulte zog nach gütlicher Uebereinkunft mit dem helvetischen Reg. Commißair und dem französischen Stadt-Commandanten bald wieder Reymond mit den bewaffneten Bauern nach Montbenon zurück. Dort formirte er ein Bataillon-quarré; ein solches formirte auch der französische Commandant. Das Lager der Insurgenten glich einem Lustlager; von allen Seiten führte man Vorrath genug zu. Wenn unter den Bauren die Einen nach Hause zogen, so langten eben so zahlreich Andere an. Nach wieder-

holten Unterredungen mit Kuhn und mit dem französischen General Amey versprachen Reymond, Marcel und die übrigen Anführer der Bauern Unterwerfung, jedoch in Erwartung, daß sich Kuhn und Amey bey der Regierung um eine Generalamnestie verwenden; hierauf zogen am 12ten alle Bauern ruhig in ihre Hütten zurück. Um so viel leichter besänftigten sie sich, da ihre Auflehnung eigentlich nicht die jetzige Regierung galt, sondern schon früher gegen die vorhergehende angezettelt gewesen. Reymond und Marcel begaben sich über die Grenze. Der kleine Rath verurtheilte die insurgirten Gemeinen zur Bezahlung der Kriegeskosten, und zu gänzlicher Wiederherstellung der Ordnung schickte er in den Cant. Leman den gewesenen Kriegsminister Lanther. Als dieser einige Insurgenten gewaltsam einholen ließ, drangen in der Nacht vom 12ten Juni die Bauren auf Yverdon los; zwischen ihnen und den französischen Patrouillen kam es zu Schlägen. Umsonst schlug man in Yverdon die Lärmtrommel: Auch hier, wie letzthin in Lausanne, blieben die meisten Bürger neutral bey Hause. Endlich wurden von französischen Truppen die Bauren zerstreut, und nicht weniger als 57 gefänglich nach Lausanne geschleppt. Zur Beurtheilung der Insurgenten setzte der kleine Rath ein ausserordentliches Gericht nieder, jedoch unter Gestattung der Apellation an den obersten Gerichtshof; zur Bestreitung der Prozeßkosten belegte er die unruhigen

Gemeinen mit einer Steuer von 35976 Franken. Alle Gefangenen setzte das Gericht hernach in Freiheit; Reymond und Marcel verurtheilte es per contumaciam zum Tode. Im Augstm. 1802 machte der neue Senat die Amnestie kund, im Sept. erwarb sich im Dienste dieses Senats Reymond, als Militair, einen Namen.

Länger greifen wir der spätern Geschichte nicht vor; wir kehren zu den Arbeiten der Consulta (der rathgebenden Versammlung) zurück. Am 25sten des Maimonats hatte sie, und zwar einstimmig, ihren Verfassungsentwurf zu Stande gebracht. Sogleich gieng sie aus einander; nicht sie, sondern der kleine Rath ernennte die Mitglieder des neuen Senats. Unter diesen befinden sich 16 Mitglieder der alten Regierungen; 3 Militairpersonen; 1 Geistlicher. Aus den ehemals souverainen Hauptstädten 13; aus andern Cantons-Hauptorten 5; aus Munizipalstädten 5 Mitglieder. Dem kleinen Rathe bezeugte der französische Minister so wohl über die Wahl der neuen Senatoren als über die Ausarbeitung der Constitution Beifall. Bey der Kundmachung aber fand auch diese Constitution ungleiche Aufnahme. Hin und wieder klagte man theils über zu grosse Beschränkung der Volkswahlen, theils über so manche Lücke und Unbestimmtheit, denen erst künftig ein Gesetz abhelfen soll. *)

*) S. Füßlins Bericht an den kleinen Rath über die Annahme dieser Verfassung in der allg. Zeit. No. 222.

Am lautesten erhoben sich gegen diese neue Constitution die Waldstädte und zum Theil auch andere demokratische Cantone. In mehrern Gemeinen, besonders auch in den ehmaligen Hauptstädten unterschrieben mehrere Bürger die Constitution überall nicht, darum aber wurden die Nichtunterschreibenden, dem Gesetze zufolge, nicht weniger zu den Annehmenden gezählt. Bey solcher durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Voraussetzung ergab sich folgendes Resultat:

folgendes Resultat:		Annehmende.	Verwerfende.
Aargau	—	12000.	1700.
Baden	—	11000.	1400.
Basel	—	7000.	1700.
Bern	—	31000.	7500.
Freiburg	—	13000.	5500.
Leman	—	21000.	14000.
Linth	—	12000.	7500.
Luzern	—	18000.	3500.
Oberland	—	13000.	12.
Schafhausen		5500.	100.
Schwytz	—	150.	5000.
Säntis	—	19000.	12500.
Solothurn	—	7500.	3800.
Thurgau	—	17000.	1500.
Unterwalden		250.	5000.
Uri	—	550.	2400.
Zug	—	2000.	1500.
Zürich	—	42000.	2700.
Bünden	—	5070.	8825.
Lugano	—	2879.	5958.

Am 3ten Juli übernahm der neue Senat aus den Händen des provisorischen kleinen Rathes die höchste Gewalt; zum Landammann ernennte er für das erste Jahr Doldern, und zu Landesstatthaltern Rütimann und Füßlin; auf den Vorschlag dieses Vollziehungsrathes ernennte er Renggern zum Staatssekretair für's Innere; Kuhn für die Justiz; *) Schmid für das Kriegswesen; Custern von Rheinegg für die Finanzen; Jennern für die auswärtigen Angelegenheiten; Mousson blieb Generalsekretair des Vollz. Rathes. Den 28sten Juli bahnte der Senat die Organisation der Cantonsbehörden durch folgenden Beschluß an: 1) In jedem Cantone wird eine Commißion von eilf Gliedern niedergesetzt. 2) Dieselben ernennt er selbst aus dem gedoppelten Vorschlage des Vollz. Raths unter allen Cantonsbürgern. 3) Die Commißion zieht den im August 1801 für ihren Canton abgefaßten Organisationsplan zu Rathe. 4) — 6) Den Plan prüft und verbessert der Senat. 7) Hernach wird er dem Cantone durch Eröffnung von Registern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

So sicher glaubte sich ihres Daseyns die neue Regierung, daß sie, ohne Anstalten zur Wiederorganisierung des einheimischen Militairs getroffen

*) Kuhn nahm die Entlassung; an seine Stelle trat Tribolet, so wie hernach an dessen Stelle Sprecher.

zu haben, den Beystand des französischen leicht zu entbehren hoffte, und sich von der französischen Regierung durch Abruffung aller und jeder französischen Truppen überraschen ließ. Am 18ten Juli schrieb Verninac an die helvetische Regierung: „Der erste Consul hat geglaubt, BB. Landammann und Statthalter, daß Sie in den Tugenden des helvetischen Volkes, welches jetzt über die Grundlagen seiner politischen Organisation einiger ist, hinlängliche Hilfsmittel zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Schweiz finden. Sie müssen die Abruffung der Truppen von Seite des Ober-Consuls als Pfand seines Zutrauens in die Weisheit des helvetischen Volkes und in die Absichten der helvetischen Regierung, so wie als Beweis seiner Abneigung ansehen, sich in die Angelegenheiten anderer Nationen zu mischen." Ohne verwegen ins tiefere Dunkel zu dringen, bemerken wir nur: daß vielleicht Mißrechnung auf der einen Seite, wohl auch auf der andern Seite Mißfallen erweckt.

Von Einführung der Notabeln - Constitution bis zur Niedersetzung einer helvetischen Consulta in Paris.

Vom 25 Mai bis zum 15. Winterm. 1802.

Entblößt von Waffengewalt, beschränkte die helvetische Regierung ihre ganze Gewalt beynahe nur auf das öffentliche Zutrauen; keineswegeѕ durchgängig genoß sie dieses Zutrauen. Nicht nur vereitelte sie gleicher Weise die Erwartungen sowohl der Optimaten als der Plebejer, sondern zwischen ihren Mitgliedern und den Mitgliedern des am 17ten April 1802 aufgelöseten Senats herrschte, ausser der politischen Entzweiung, auch noch persönliche. Auf Anstiften des gewesenen ersten helvetischen Landammanns, Aloys Reding, erklärte sich zu Anfange des Augstm. 1802 in einer Landesgemeine der C. Schwytz zum unabhängigen Staate, zum schwytzerschen Landammanne ernannte die Landesgemeine Reding, und zum Landesstatthalter Sutern. Dem Beyspiele von Schwytz folgten nach und nach Unterwalden, Ury,

Glarus, Appenzell; unter Hand ermunterten sie theils die alten Föderalisten in Bern, Basel, Zürich, theils geheime Agenten derjenigen Partei in England, die immerfort auf Erregung neuer Unruhen in Frankreich und der umliegenden Staaten bedacht ist. Durch hohen Ton hoffte die helvetische Regierung den Geist der Abtrünnigkeit niederzuschlagen. Unterm 6ten August schickten die Waldstädte sowohl an sie als an den Ober-Consul die Erklärung, daß sie von ihrer Selbständigkeit nicht das Geringste Preiß geben werden, zugleich wiederholten sie gegen sämmtliche Cantone die unverbrüchliche Zusage, „ daß sie nicht nur die eigenen ehemaligen Angehörigen zu gleichen Freyheiten und Rechten wahrbrüderlich aufnehmen, nicht nur die ehemaligen mittelbaren Angehörigen nie in dem Genuße der ihnen bereits ertheilten Freiheiten und Rechten stöhren, sondern sie nach Kräften schützen, auch zu keiner Ztit sich in die innern Einrichtungen der übrigen Cantone einmischen werden." Inzwischen ließ die helvetische Regierung unter Anführung eben desselben General Andermatt, der auch während der kurzen Regierung des Redingischen Senates das Ober-Commando geführt hatte, die helvetischen Truppen nach den Waldstädten vorrücken. Eilig beschloß der Senat die Wiederherstellung des Reitendiensts, nämlich durch ganz Helvetien die Bewaffnung eines Mannes auf jedes Hundert Aktivbürger.

Schlechten Erfolg hatte die Aufmahnung; eben so schlechten Erfolg die Absendung der Reg. Commissaire Keller und Mittelholzer in die losgerissenen Cantone. Nur durch eilige Flucht retteten sich die Beamten der Regierung aus Glarus; aus Unterwalden retteten sich einige hundert ihrer Anhänger nach Luzern. Am 19ten August machten die Unterwaldner eine Proklamation kund, in Kraft welcher man jeden Ausgewanderten, wofern er nicht in Zeit von 24 Stunden zurückkehrte, Hab und Gut wegnehmen sollte.

In der Nacht vom 26sten auf den 27sten Augst überraschten die Unterwaldner an dem Fuße des Pilatus auf der Rengg einen helvetischen Wachposten, morgens drauf erfolgte ein zwar kleines aber blutiges Gefecht. Bey gänzlicher Unbehilflichkeit, beschloß am 2ten September der Senat die Anruffung von Frankreichs gütlicher Einwirkung, und den General Andermatt beschränkte er für einmal bloß auf Vertheidigungsmaaßnahmen.

Bey der Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge in den demokratischen Cantonen, schmeichelten sich mit der Wiederherstellung wenigstens einiger Bestandtheile der alten Ordnung, besonders aber mit gänzlicher Losreissung von der Centralregierung, die ehemaligen Hauptstädte. Theils zur Niederdrückuug des föderalistischen Geistes in Zürch, theils zur Abschneidung der Gemeinschaft zwischen den Zürchern und den Waldstädten, be-

befahl der Vollz. Rath die Mobilmachung von einigen Grenadier-Compagnien auf der Landschaft, von denen der Reihe nach immer drei theils zur Uebung in den Waffen theils zum Garnisonsdienste in die Stadt verlegt werden sollten. Während daß die einen Stadtbürger eine solche Garnison durch Zuschriften an die Regierung in gesetzlicher Form ablehnen wollten, dachten andere auf Ergreiffung eigenmächtiger Vorkehr, und durch Troz bewogen sie den Reg. Stadthalter Ulrich zur Niederlegung des Amtes. Aus Zug schickte nun General Andermatt sechs Compagnien nach Zürich; nach einigem Wortwechsel aber kehrten sie bald wieder aus Zürich nach Zug zurück. Jtzt traten die Stadtbürger nicht nur selbst unter die Waffen, sondern aus den ihnen ergebenen Bezirken, z. B. aus dem Wenthale, aus Regensperg, Bülach, Andelfingen u. s. w. nahmen sie eine Garnison auf. Nach Abschliessung eines Waffenstillstandes mit den Waldstädten ließ Andermatt am 8. Sept. sechs Compagnien auf Zürich anrücken, vor ihnen verschloß Zürich die Stadthore; am 9ten erhielten sie unter Andermatts persönlicher Anführung von Luzern aus Verstärkung; am 10ten Morgens frühe begannen zwischen ihm und der Stadt die Feindseeligkeiten. Auf Begehren von dieser bewilligte jener bis Abends um 6 Uhr einen Waffenstillstand; während desselben setzte er mit allen seinen Truppen noch am gleichen Abend über den

See. So wie er aus Mangel an hinreichender Mannschaft den Zürchern die Westseite offen und frey ließ, so ließ ihm hingegen aus Unbedachtsamkeit der Zürchersche Stadt-Commandant Meier den Weg nach der Anhöhe des Zürchersbergs offen. Der 11te Sept. gieng ohne Angriff vorüber. Um einerseits auch die Westseite der Stadt zu beunruhigen, und anderseits sich auf der Ostseite nicht zwischen der Stadt und den ihr ergebenen Gemeinden einschliessen zu lassen, bot er unter Mitwirkung Wuhrmanns, Pfenningers und anderer der Centralregierung anhängenden Männer durch den ganzen Canton eilfertig Volk auf; mit Eifer betrieb man in den einen Gemeinen, z. B. in Horgen, Meila, Wald, Grüningen, Fehraltorf, Knonau, Mettmenstetten, u. s. w. die Aufmahnung; in andern Gemeinen besorgte man von der Verwüstung der Hauptstadt den Verlurst des Handels und Broderwerbes; in noch andern betrachtete man den Krieg als persönliche Fehde, und wollte neutral bleiben. In der Nacht vom 12ten begann von neuem die Bombardirung der Stadt, und beinahe den ganzen 13ten dauerte sie fort. Wegen den sehr guten Löschanstalten verursachten sie nicht viel Beschädigung. Mitlerweile durchstreiften beinahe die ganze Landschaft, besonders die Gegend zwischen der Tös und der Limmat die Flammen des Bürgerkrieges. Unter Wuhrmanns Anführung

schlugen die helvetischgesinnten Bauern die der Stadt ergebenen, welche der General Steiner und Obrist Landolt anführten, mit blutigen Köpfen zurück. Zur Rettung der Zürcher erfolgte um eben diese Zeit eine Diversion in den Cantonen Baden und Aargäu. Am 15ten schlossen im Namen der Stadt Zürich Hirzel und Reinhardt mit dem helvetischen Reg. Commissair Mäi eine für die Stadt sehr günstige Capitulation: 1stens: der Reg. Commissair überläßt der Bürgerschaft selbst die Bewachung der Stadt; in diese legt er keine Besatzung; nur mit wenigen Ordonanzen läßt er sich daselbst nieder, als in dem Hauptorte des Cantons. 2tens: alles Vergangene ist in völlige Vergessenheit gestellt; sowohl die Stadtbürger als alle helvetische Bürger, welche daran Antheil gehabt haben, werden aller Verantwortung entlassen. Tages darauf, den 16ten konnte Andermatt mit seinen Truppen keinen andern Rückweg nehmen, als durch die Cantone Baden und Aargau, durch Gegenden, wo das Volk gegen die Centralregierung bereits in Harnisch gejagt war. Nichts desto weniger setzte er weder angefochten noch anfechtend den Marsch nach Bern fort.

Mittlerweile blieben in Zürich, ohngeachtet der Anwesenheit des Reg. Comissair May, nicht nur die Stadtbürger unter den Waffen, sondern mit ihnen zahlreich eine Menge der ihnen erge-

denen Landleute; auch unterhielten sie Stunden weit starke Patrouillen.

Am 17ten Sept. langte in Bern ein Eilbote aus Paris an, mit einem Schreiben des französischen Ministers Talleyrand an den helvetischen Minister Stapfer. In diesem Schreiben äußerte sich, im Namen des Ober-Consuls, Taleyrand folgender Gestalt: „Sehr zu bedauren ist es, daß die helvetische Regierung noch vor kurzer Zeit gedachte, Helvetien könnte die Gegenwart französischer Truppen entbehren, während daß der erste Consul zu einiger Verlängerung ihres Aufenthaltes in Helvetien geneigt war, in wiefern man sie zur Erhaltung der Ruhe nothwendig glaubte. Geschehen ist nun das Uebel, und schleuniger Vorkehr bedarf es. In Kraft der Capitulation willigt der Ober-Consul ein, daß zum Dienste der helvetischen Regierung die Hilfstruppen in die Schweitz einrücken." Am Ende fordert er zur Vertragsamkeit und Aussöhnung auf. Dieses Schreiben, das der Centralregierung nur der Gebrauch der weit entlegenen, zerstreuten, unvollständigen, unzuverläßigen, bloß helvetischen Hilfstruppen zusichert, und jenes Schutz- und Trutzbündniß vom Jahr 1798 mit keinem Worte erwähnet, schreckte die Insurgenten nicht ab, sondern er munterte sie zur Ausführung des schon seit langem her verabredeten Hauptstreiches. Seit langem nämlich hatten in mehrern Cantonen

die Föderalisten unter Hand gegenrevolutionaire Comitté's formirt; diese Comitté's erhielten unter sich vermittelst ein paar Central-Comittés die genauste Verbindung, sie bearbeiteten das Landvolk, und paßten auf den schicklichen Moment zur Erregung eines allgemeinen Landsturmes gegen die Centralregierung. Ein solches Comité befand sich in den Bädern zu Schinznach im Aargau, unter der Leitung des gewesenen Schultheissen von Burgdorf, Herrn v. Erlach, des Verfassers vom Code du bonheur und précis des devoirs du souverain. Für den Geist der Auflehnung sammelten seine Unteragenten allen nur möglichen, selbst ganz entgegengesetzten Nahrungsstoff; je nach der verschiedenen Denk- und Sinnesart des gemeinen Mannes befeurten sie den einen durch die Hoffnung zur Steuerbefreiung, den andern durch Vorspieglung von Beute in den eroberten Munizipalstädten, den dritten durch Versprechung von Belohnungen und Beförderungen, den vierten durch Stärkung des Glaubens an die alten Haus- und Schutzgötter, die Schultheissen und Räthe. Zum Angriffe der Stadt Aarau entflammte mehrere Bauern selbst der Oberpfarrer Pfleger durch Schriften und Predigten, in welchen er dem aargauischen Sodom und Gomorah Fluch und Verderben verkündigte. *)

*) Fluch und Verderben, weil in der Cantonsschule zu Aarau ein so geheissener Atheiste, Moser, Verfasser des gesunden Menschenverstandes angestellt war.

Um so viel rascher trat das verblendete Volk unter die Waffen, je mehr man es hoch und theuer versicherte, daß auf der einen Seite der französische OberConsul theils seines eigenen Daseyns nicht sicher sey, theils gern oder ungern die helvetische Centralregierung Preiß geben werde, daß auf der andern Seite hingegen die Kaiser von Deutschland und Rußland, die Könige von England und Preußen, kurz, alle und jede Mächte Europens nichts angelegeneres zu thun finden, als die Wiedereinsetzung der alten Bürgermeister und Schultheissen in den Schweitzer Cantonen. So wie bereits schon im C. Baden die Bauern sich von der Stadt Baden Meister gemacht hatten, so bemächtigten sich nun die Aargauer-Bauern der Munizipalstädte Brugg, Lenzburg, Zofingen, Aarau, und entwafneten sie. So wie der oben erwähnte Pfarrer Pfleger durch Fluchpsalmen und Jeremiaden das Volk zum Angriffe von Aarau verleitete, so war es nunmehr eben dieser Mann Gottes, der an der Spitze der Stadtdeputation den bewaffneten Volkshauffen zu gelinderer Capitulation und zu regelmäßigerm Einzuge bewog. Hierbei aber verdient freilich das ehrenvollste Zeugniß Herr May von Schöftland, der Oberbefehlshaber der Bauern, der zur Schonung der Stadt alles nur mögliche beitrug. Am 15ten Sept. hatte als Generalißimus, Herr v. Erlach, im Drucke eine Proklamation kund gemacht, in

der er sich als Wiederhersteller der alten schweizerischen Eidgenossenschaft ankündigt, und alle Einwohner des Landes unter seine Fahne beruft. Für einmal bestanden seine Truppen aus nicht mehr, als ohngefehr 12000 Mann, er konnte nicht hindern, daß sie nicht hin und wieder große Ausschweifungen begingen. Auf die Nachricht von dem Aufstande im Aargau, hatte nicht nur der helvetische General Andermatt die Belagerung von Zürich aufgeben müßen, sondern in Bern war auch die Centralregierung nicht länger sicher, Am Morgen des 14ten Sept. wurde unter den Augen seiner Leibwache der Landammann Dolder einige Stunden weit von Bern nach Jägersdorf entführt, und daselbst in dem Hause eines bernerschen Patriziers, des Herrn von Stürler, als Staatsgefangener, bewacht. So übel berichtet, und so verlegen ist der Senat, daß er bereits zum neuen Landammann einen Berner ernennt, den Herrn Emanuel von Wattenwyl, und an Füßlins und Rütimanns Stellen zu Landesstatthaltern den Reg. Statthalter Monod von Lausanne und den Senator d'Eglise von Freiburg. Einerseits schlagen diese Männer den Ruff aus, und anderseits giebt der französische Minister dem Senat einen Wink, auf welchen hin er schon wieder am 16ten Sept. Dolder nebst Rütimann und Füßlin mit der vollziehenden Gewalt beauftragt. Eben so unvermuthet Dolder entführt worden war, kehrt

er

er nach Bern zurück, und sogleich nach seiner Zurückkunft beehrt ihn der französische Minister mit einem Besuche. Ungesäumt nahm und erhielt Tribolet, der, als Polizeiminister, den Befehl zu Dolders Entführung ertheilt hatte, die Entlassung.

Während daß sich mehrere Cantone, Aargau, Basel, Bern, Oberland, von der Centralregierung losrissen, forderte am 18ten Sept. General von Erlach die Stadt Bern zur Uebergabe auf. Als die Centralregierung den Antrag verwarf, beunruhigte Erlach mit Bomben das untere Thor; zu gleicher Zeit begann das Feuer aus dem kleinen Gewehre. In der Stadt war unter der Menge von übelgesinnten Stadtbürgern die Centralregierung nicht sicher; unter sich selbst war sie uneinig. Trotz aller Gegenvorstellungen des Kriegesministers Schmid, nahm sie noch in der Nacht die Capitulation an. Erlach gestattete ihr freien Abzug mit zwanzig Canonen, mit allen Archiven und Habseligkeiten, wie auch mit dem helvetischen Militair. Andermatt, der General dieses Militairs, war mit seinen Truppen von Zürich nach Kirchberg an der Emme marschirt, und nun zog er von da über Aarberg und Buchsee nach Murten. In der Capitulation hatte Erlach versprochen, die Grenzen vom Leman unangefochten zu lassen; die Centralregierung begab sich also nach Lausañe, und zwar im Begleite des französischen Ministers.

Vollständig war der Vollz. Rath, so wie auch die Anzahl der Staatssekretaire, jedoch mit Ausnahme des Finanzministers Custer, Der Senat aber war nur etwa 20 Mann stark, und der obere Gerichtshoff nur 4 Mann. Am 24ten Sept. begann die Regierung ihre Sitzungen in Lausanne damit, daß sie zu Gunsten des C. Leemans die Zehnten ohne Looskauf aufhob. In Triboletს Stelle ernente der Vollz. Rath zum Polizeiminister den Reg. Statthalter Monnod; nach Peterlingen schickte er in Begleite des Kriegsministers einen Kriegsrath, um von dorther das Armee-Corps zu leiten. Wie es scheint, suchen die Häupter der losgerissenen Cantone nicht weniger französischen Rath und Beistand, als die Centralregierung, schon am 23ten kamen als Abgeordnete einer neuen Interimsregierung von Bern Freudenreich und Thormann nach Lausanne, allein sogleich schickte sie der französische Minister mit der Erklärung zurück, daß Frankreich noch keine neue Regierung anerkenne.

Während der so rasch angebahnten Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge, blieb in den Waldstädten Aloys Reding nicht müßig. Unterm 18ten Herbstm. ließ er in allen Cantonen ein Druckblatt verbreiten, nicht ohne heftige Invektiven gegen die Centralregierung, und unter dringender Einladung, daß zu gänzlicher Vertilgung derselben jeder Cbnton theils Gesanndte

auf eine Tagsatzung nach Schwytz schicke, theils zum Dienste dieser Tagsatzung Truppen bewaffne. In gleichem Geiste verbreitete ein Central-Comité in Zug ein besonderes Druckblatt in den benachbarten Bezirken des Cantons Zürich. So genau war alles vorbereitet, daß in mehrern Cantonen die zum Dienste der Tagsatzung in Schwytz bestimmten, alt-eidgenößischen (föderalistischen) Kriegesvölker sogleich mobil gemacht wurden. Und nun trat am 20ten Sept. auch in Zürich das bisher unter Hand arbeitende Comité hervor. Seit der Belagerung unterhielt die Stadt im̃er noch einen Hauffen Bauern, und am 20ten Sept. proklamirte in Gemeinschaft mit der Stadtmunizipalität dieser bewafnete Hauffen die Abschwörung der Centralregierung. Ohngeachtet der am 5ten Febr. 1798 feierlich anerkannten, und erst noch am 10ten Sept. 1802 bestätigten, durchgängigen politischen Freiheit und Gleichheit, sezte nun ausschliessend die Stadtmunizipalität ein Comité von sechs Stadtbürgern nieder, welches ebenfalls ausschliessend noch sechs, ihm ergebene Mitglieder von der Landschaft zu sich zog, und für den ganzen Canton (ohne sich hierzu von den Gemeinen und Bezirken förmlich bevollmächtigen zu lassen) eine neue Constitution zu entwerffen. Die sechs Mitglieder aus der Stadt sind sämtlich Mitglieder der alten Regierung: Hirzel, Escher, Reinhardt, Wyß, Ott, Finsler. Zu Collegen

ernannten sie am 22ten ab der Landschaft: Walder, Bodmer, Gans, Hausammen, Frick, Meister und noch einen Stellvertretter von Winterthur, Steiner. Die XIII konstituirten sich am 23ten Sept. mit Zuzug der Verw. Kammer und vier Befehlshabern vom Militairstaab als Interimsregierung; nach Schwytz schickten sie in den Chor der alteidgenößischen Amphyktionen den Seckelmeister Hirzel und Untervogt Walder, und in den fünförtischen Kriegsrath daselbst Ott.

Bey solchem Fortgange der Gegenrevolution wagte es am 21ten Sept. der Landrath von Uri, die Thalleute von Ursern unter Androhung von gewaltsamem Ueberfalle zur Abschwörung der Centralregierung aufzufordern; in der Nacht vorher nöhigte der waldstädtische Kriegsrath auch die Stadt Luzern zur Uebergabe. Ohngeachtet jener am 6ten Augstm. von den Waldstädten so feierlich kund gemachten Erklärung, daß sie sich in das Innere der andern Cantone nie einmischen wollen, mußte am 23sten Sept. Luzern eine Besatzung von Waldstädtern, Appenzellern und Glarnern aufnehmen. Auch in Luzern, wie in Zürich stand die Kundmachung durchdängiger Freiheit und Gleichheit in auffallendem Widerspruche mit der Eigenmacht der neuen Interimsregierung. In Bern versammelten sich am 21ten unter dem Vorsitze des gewesenen Amtsschultheißen von Müllenen die alten Räthe von Bern, jedoch

sogleich nach Ernennung einer provisorischen Regierungs-Comission traten sie ab. Am 22sten stellte Venner Fischer, als Präsident dieser Commission, der ganzen bernerschen Armee, nebst den zahlreichen Hilfstruppen aus allen Cantonen, im Namen der alten Schultheiß, Räthen und Bürgern von Bern, als der alten Obrigkeit, den Herrn Emanuel von Wattenwyl als Obergeneral vor. (Nach so rascher Thätigkeit gerieth der General v. Erlach unter dem Vorwande von Kränklichkeit auf einmal ganz in Unthätigkeit.) Am 25sten schloß in Bern Präsident Fischer im Namen der bernerschen Reg. Commission mit Zellweger aus Appenzell und Salis-Sils aus Bünden im Namen der eidgenößischen Tagsatzung zu Schwytz einen bewaffneten Bund zur Auflösung der Centralregierung; den Oberbefehl über alle Truppen anvertraute die Tagsatzung Sr. Excellenz dem Baron von Bachmann.*) Am 27sten Sept. eröfnete in Schwytz mitten unter einem Bataillon-quarré, Reding die Tagsatzung mit einer feierlichen Rede.

Von der Centralregierung waren bereits alle Cantone losgerissen, nur mit Ausnahme von Tessin, von Leman und von Freiburg. Mit

---

*) Ueberhaupt waren bey diesen Truppen mehrere Ausgewanderte angestellt.

Schwärmerwuth sezte man auf beiden Seiten den Krieg fort. Bey Burgdorf nahm am 23sten Sept. der eidgenößische General Auf=der=Mauer durch List 800 Helvetier gefangen; bey Murten erpreßten am 28sten die helvetischen Truppen schwere Brandschatzungen; am 5ten Okt. machte sich Auf=der=Mauer ebenfalls durch List Meister von Freiburg. Die Agenten der Centralregierung fingen eine Proklamation im Namen des eidgenößischen Obergeneralen Bachmann auf, worinn er den helvetischen Befehlshabern mit Confiskation ihrer Güter und mit der strengsten persönlichen Verantwortung droht, wofern sie nicht sogleich ihre Mannschaft entlaßen. In einer entgegengesetzten Proklamation vom 23sten Sept. erklärte der Senat und Vollz. Rath die Anstifter und Häupter des Aufstandes für Alles verantwortlich. „Diese Menschen, sagen sie, werden die ersten Opfer ihrer Verwegenheit sein, sie ließen die Flut los; die Flut wird sie verschlingen."

Inzwischen laßen die Häupter des Aufstandes, in Ermanglung vorläufiger Ausarbeitung von Plänen zu Cantonsverfaßungen, und in der Verlegenheit, wie sie solche Pläne vorlegen sollen, das Volk über sein künftiges Schicksal allzu lang in Ungewißheit, hin und wieder erregen sie Verdacht, daß es ihnen mehr um Verstärkung ihrer Eigenmacht als um Beruhigung friedliebender Bürger zu thun sey. Wahr ists, laut anerkennten so=

wohl die Tagsatzung als die Interimsregierungen Gleichheit der Rechte, diesem Worte aber unterschob man Gleichheit der Rechte zwischen Stadt und Land; so z. B. gestattete man in dem C. Zürich und in andern Cantonen dem ganzen Lande zusammen nur die Hälfte der Stellvertretung, hingegen die andere Hälfte ausschliessend der Hauptstadt, und zwar so, daß noch überdieß jene nach willkürlicher Form von dieser ernennt wurde. In Bern erschien in Höpfners gemeinnützigen Nachrichten (wie auch in der 274sten Numer der allgemeinen Zeitung) der Entwurf einer Constitution für die ganze Schweiz. Ob dieser Entwurff von der Interimsregierung, wie vom Noah der Vogel aus der Arche, hinaus geschickt worden sey, lassen wir unentschieden; nur soviel bemerken wir, daß, obgleich er unter ihren Augen erschien, sie darüber nie weder eine Wiederlegung noch Erläuterung hatte einrücken lassen. Aus diesem Entwurffe hier der VIIIte Artikel: „Das Bürgerrecht der ehmals souverainen Städte wird um einen Retributionspreiß nach Maaßgabe der Gemeingüter dem Cantonsbürger, der sich über ein gewisses Vermögen ausweisen kann, eröffnet werden. Niemand, wer nicht dieses Bürgerrecht besitzt, soll zu Regierungsstellen wählbar seyn." Wie leicht aber würde nicht eine Hauptstadt theils durch solchen Monopolhandel mit ihrem Bürgerrechte, theils

durch Adoptirung so vieler begüterten Landleute aus der ganzen Landschaft die besten Lebenskräfte einsaugen? Geradezu allso scheint ein solcher Entwurf auf die Einführung einer neu-aristokratischen oder wohl gar plutokratischen Verfassung zu leiten. So weit erstreckten sich freilich beym größern Volkshauffen die Besorgnisse nicht; maschinenmäßig läßt dieser sich von den jedesmaligen Machthabern leiten. Theils unter Furcht, theils unter Hoffnungen, theils gezwungen, theils freiwillig trat man beinahe in allen Cantonen unter die Waffen. Um sich selbst dem Waffendienste zu entziehen, bewogen dazu rechtliche Gemeintzgenossen durch Geschenke das arme Gesindel; um den Zulauff des Gesindels zu vermehren, nahm es mancher Befehlshaber nicht so genau, wenn die Soldaten — besonders an so geheissenen Patrioten noch so groben gewaltsamen Unfug verübten, wohl auch gab hierbey der eine oder andere Befehlshaber das Beispiel.

Ohngeachtet die für einmal triumphirende Partei der Föderalisten theils von ihrer eigenen innern Kraft theils von der Theilnahme englischer geheimer Agenten sich einen sehr hohen Begriff machte, so liessen gleichwohl die Interimsregierungen kein Mittel unversucht, auch Frankreich in ihr Interesse zu ziehen. Nach Paris schickte die Interimsregierung von Bern den Herrn von Müllenen, Sohn des Schultheissen, und zwar

im Begleite eines Herrn von Stettler, der erst vor wenig Tagen Chef im Büreau der auswärtigen Geschäften unter der helvetischen Centralregierung gewesen. *) In Paris säumte sich diese Gesandschaft nicht lange. Am 6ten Okt. erschien in Bern der französische General Rapp mit einer Zuschrift von Bonaparte an die XVIII Cantone der helvetischen Republik vom 8ten Vendemiaire J. XI. In dieser Zuschrift wendet sich der Ober-Consul unmittelbar an die Bewohner Helvetiens: „Ihr bietet, sagt er, seit zwei Jahren ein betrübendes Schauspiel dar. Ihr habet Euch drei Jahre gezankt, ohne Euch zu verstehen. Wenn man Euch länger Euch selbst überläßt, so werdet Ihr Euch noch drei Jahre morden, und Euch eben so wenig verstehen. Auch beweißt Eure Geschichte, daß Eure innern Kriege nie anders als durch wirksame Darzwischenkunft von Frankreich sich endigen konnten. Ich sah immer eure Regierungen mich um Rath fragen, und ihn nicht befolgen, und einigemal meinen Namen nach ihren Interessen und Leidenschaften miß-

*) Mit welcher Klugheit oder in welchem Geiste die ministeriellen Canzleien besezt gewesen, erhellt unter andern auch daraus, daß mehrere Sekretairs in Gemeinschaft mit den Insurgenten die Waffen ergriffen, ebeu so gab es auch Verw. Kammern, welche den Interimsregierungen kräftig Hand boten.

brauchen. Allein ich kann, ich darf nicht unempfindlich bleiben beym Unglück, dessen Raub Ihr seyd, ich will der Vermittler euers Streites und meine Vermittlung wird wirksam seyn. Fünf Tage nach Eröffnung dieser Proklamation wird der Senat sich in Bern vereinigen, jede Magistratur, die sich in Bern seit der Capitulation bildete, wird aufgelößt seyn; die Statthalter werden sich wieder auf ihre Posten begeben; alle Authoritäten, welche neuerlich gebildet worden, werden aufhören, sich zu versammlen; die bewaffneten Truppen werden sich zerstreuen; die erste und zwote helvetische Halbbrigade werden die Garnison von Bern ausmachen; nur diejenigen Truppen, welche seit mehr als sechs Monaten angestellt waren, können in Corps vereinigt bleiben; endlich werden alle entlassenen Personen der kriegführenden Armeen, die jetzt bewaffnet sind, ihr Gewehr bey der Munizipalität ihres Geburtsortes niederlegen. Der Senat wird drei Deputirte nach Paris schicken; Deputirte mag auch jeder Canton schicken, um die Mittel zur Wiederherstellung der Einigkeit und Ruhe und zur Vereinigung aller Parteien vorzuschlagen. Von meiner Seite habe ich das Recht zu erwarten, daß keine Stadt, keine Gemeine, kein Corps den Verfügungen zuwieder handle, die ich Euch bekannt mache u. s. w."

Diese Proklamation durchkreuzte ein Schreiben, welches den 30sten Sept. die eidgenößische Tagsatzung aus Schwytz hatte nach Paris abgehen lassen. In diesem Schreiben versichert sie den Ober-Consul theils der Anhänglichkeit an Frankreich, theils der beinahe einstimmigen Zufriedenheit des Volkes mit ihren Verfügungen. In Erwartung der Antwort auf dieses Schreiben beschränkte sich für einmal die Interimsregierung in Bern auf Beobachtung des Waffenstillstandes mit der Centralregierung. Den 5ten Okt. machte sie in einer Proklamation dem Volke die französische Vermittlung kund, und versprach sich von dieser Vermittlung den heilsamsten Erfolg: „Zum Heile der Schweiz, sagt sie, wird sie ausfallen, wenn Bonaparte, unser mächtiger Verbündeter, über die Lage der Dinge genau berichtet, und den ungezwungenen Wunsch des Schweizervolkes vernommen haben wird." Einen ähnlichen Bericht machte auch die Interimsregierung von Zürich bekannt. Inzwischen beschwerten sich in verschiedenen Bezirken mehrere angesehene Männer, daß sich die Interimsregierungen auf ungezwungenen und beinahe einstimmigen Wunsch des Schweizervolkes beruffen, während daß sie zur Erforschung von dem eigentlichen Wunsche des Volkes immer noch keine regelmäßigen Vorschriften und Anstalten treffen; sie glaubten sich nicht verpflichtet, unbedingt solchen Regenten zu

gehorchen, die nur durch zusammengeraffte Waffenknechte, denen weder ein Berathschlagungs- noch Entscheidungsrecht zukomme, auf den Thron gesetzt worden; schriftlich wollte die Gemeine Horgen am Zürchersee auch an andere Gemeinen die Anfrage ergehen lassen, ob man nicht in gemeinschaftlichen Namen bey der Tagsatzung in Schwytz über die angebotene Verbrüderung bestimmtere Aufklärung einholen sollte. Sogleich nach Entdeckung dieses Vorhabens schickte am 9ten Okt. noch vor Tage die Interimsregierung in Zürich nach Horgen ein Corps von ohngefähr 600 Mann, mit grobem Geschütze. Commandant Meyer und Reg. Commißair Steiner entwaffneten die Gemeine, und schleppten mehrere der angesehensten Männer von Horgen und Wädenschwyl gefänglich nach Zürich. Während daß in Horgen sich der eine und andere, nicht nur Soldat, sondern auch Befehlshaber, jeden Unfug, Raub und Plünderung ganz ungestraft erlaubte, wurden in der Stadt die Weggeschleppten ohne vorläufiges Verhör ins Gefängniß geworfen. Gefänglich führte man nach Zürich verschiedene angesehene Männer auch aus andern Bezirken, Mettmenstetten, Meila, Fehraltorf u. s. w. *) Selbst unter solchen guten Seelen, die sich erst noch von

---

*) Erst bey Anrückung der französischen Truppen erhielten sie die Loslassung.

der Wiedererhöhung der alten Räthe und Bürger goldene Aussichten versprachen, gab es nun mehrere, welche leise die Besorgniß äusserten, die auferstandenen Herren mögten wohl auch selbst von jenem Terrorismus und Sanskülotismus angesteckt seyn, den sie so gerne den bäurischen Solonen und Lykurgen zur Last legen.

Inzwischen vermehrte sich der französische Truppenmarsch aus dem Elsaße nach der helvetischen Grenze, so wie auch aus dem Innern von Frankreich gegen Genf, und aus der Lombardei an die Grenze von Bünden und von dem Teßin; bereits war im Leman von Briançon auch die erste helvetische Halbbrigade angelangt, die zwote war unterwegs aus dem Wallis: Nichts desto weniger schrieb noch am 8ten Okt. die Tagsatzung aus Schwyz an den Ober-Consul in ganz zuversichtlichem Tone: „Die Schweizer-Nation, heißt es in ihrem Schreiben," reklamirt das Recht, sich nach ihrer Lage und nach ihren Bedürfnissen im Allgemeinen und im Besondern selbst zu konstituiren. Dies ist also, B. erster Consul, keine Partheisache; es ist die Sache der Menschheit; der gerechte Wunsch einer Nation, welche uns, ihre Deputirten, hierzu instruirt und bevollmächtigt hat. „Im Grunde aber konnten sich solcher Instruktionen und Vollmachten vielleicht noch einigermaaßen die Deputirten der demokratischen Landesgemeinen rühmen, keinesweges aber die

Deputirten der andern Cantone. So lebhaft fühlte dies die Tagsatzung selbst, daß sie endlich lieber nachgeben, als unter dem entzweiten und unwilligen Volke die gleichwohl schon hin und wieder angekündigte Levée en masse ausschreiben wollte. Am 12ten Okt. gab sie allen Interimsbehörden, jedoch auch jetzt noch vorerst nur in den Grenzkantonen den Auftrag zu friedlicher Aufnahme der anrückenden französischen Truppen. Ohngeachtet dieser anscheinenden Ergebung zählte unter den neuen Machthabern immer noch der eine und andere auf irgend eine günstige Dazwischenkunft von brittischer und österreichischer Seite. *) Sie schienen nicht zu bedenken, daß bey neuem Ausbruche des Krieges Helvetien neu wieder von entgegengesetzten Heeren könnte überschwemmt werden. Zur Verhütung eines solchen immer grössern Unheils schien den Weisern unter dem Volke kein Mittel übrig, als vorläufige Gründung der Neutralität; zur Festgründung von dieser aber kein Mittel, als Wiederherstellung der Eintracht, so wie zur Wiederherstellung der Eintracht kein Mittel als schleunige Einführung einer guten, festen Verfassung. Inzwischen such-

---

*) Zürcher-Zeitung No. 84. Allgem. Zeit. No. 342. s. 1382. In der Sitzung des brittischen Oberhauses vom 23sten Nov. tadelte Lord-Grenville öffentlich Englands unkluge Einmischung in die schweizerschen Angelegenheiten.

ten aller Orten die Anhänger der Tagsatzung beym Volke den Eindruck zu schwächen, den Bonaparte's Proklamation verursachte. Nichts desto weniger nahen endlich am 15ten Okt. die Interims-Regierung in Bern den Abschied, und ertheilte solchen auch ihren Truppen:" durch eine grosse Macht, mit der wir weder kriegen wollen noch können, sagt sie in ihrem Berichte an das Volk, „werden Wir, so wie Ihr, in Unthätigkeit gesetzt; in einen Stand der Unthätigkeit, der, wir sollen es hoffen, früh oder späte unser Glück nicht ausschliessen wird." Nicht ohne Verwirrung, nicht ohne Gefahr für häusliche und öffentliche Sicherheit, zerstreuten sich die bewaffneten Bauern; zur Verhütung noch grösserer Verwirrung rückte die erste helvetische Halbbrigade der Hilfstruppen wirklich in Bern ein, und auch die andere näherte sich; am 18ten Oktober langten die Vollz. Räthe in Bern an; am 19ten hielten sie wieder in Bern die erste Sitzung. Auch jetzt noch unterdruckte man in mehrern Cantonen die Proklamation des Senats vom 4ten Oktober, in welcher er in Gemäßheit der Proklamation des ersten Consuls die Statthalter und andere verfaßungsmäßigen Autortäten von neuem einsetzt. In Bern hingegen trat sogleich der bisherige Platzcommandant Wytenbach seine Stelle an Perrier, den Chef der ersten Halbbrigade ab; sogleich übernahm im Aargaue, als einem eigenen Can-

tone, Rothplez wieder die Stelle eines Statthalters. Am 24sten langte in Bern der französische Obergeneral Ney an; auch in Solothurn und in Lauis hielten helvetisch-französische Truppen ungehindert den Einzug. In Basel zogen sie, obgleich nicht unter freundlicher Begrüßung, am 21sten ein. Wenige Tage vorher hatten in dieser Stadt einige Handelsleute einen Vorschlag zur Unterzeichnung herum gehen lassen, nach welchem die Municipalität aufgefordert wird: 1) den Oberzunftmeister Merian von dem eidgenößischen Congreß in Schwytz zurück zu beruffen; 2) die Truppen abzudanken; 3) die Autoritäten wieder einzusetzen; 4) und überhaupt der Proklamation des franz. Ober-Consuls pünktlich Folge zu leisten: *) Nicht nur so gleich unterdrükte dieses Kreisschreiben die Baslersche Interimsregierung, sondern gegen die Urheber desselben, so wie überhaupt gegen alle Patrioten, ergieng in der Zürcher-Zeitung der Bannfluch; so groß war die Erbitterung bey den Stadtbürgern in Basel, daß, als das helvetische Bataillon Von-der-Weid vor den Bürgerwachen vorbey zog, niemand von den Bürgern ins Gewehr rückte; wirklich hatten die Basler beschlossen, das Zeughaus nicht den helvetischen Truppen abzutretten; am gleichen Tag aber

*) S. Zürcher Zeitung No. 84.

aber machten dem Streit französiche Truppen ein Ende; sie besetzten alle Posten der Stadt, und drangen von allen Seiten in die Schweiz ein. Nichts desto weniger wurden von der Tagsatzung in Schwytz auch jezt doch mehrere Cantone zur Fortsitzung der Bewaffnung aufgefordert; standhaft hatte man sie in einigen Bezirken der Cantone Luzern und Zürich verweigert. Ohngeachtet die Grenz-Cantone bereits von den Franzosen besetzt waren, so gab darum die Interimsregierung in Zürich ihr gegenrevolutionnaires Werk nicht auf; noch am 23sten entsetzte sie durch den ganzen Canton alle Bezirksrichter, und setzte an deren Stelle in jedem Bezirke ein neues Amtsgericht nieder; Tags darauf schickte sie ein zahlreiches Corps in die Gegend von Wald zur Entwaffnung der Einwohner; so wenig behauptete sie Mannszucht, daß sich ungestraft auch in Wald, so wie in Horgen, Weddenschwyl, Knonau u. s. w. die Truppen jede noch so zügellose Ausschweiffung erlaubten. Indem die Tagsatzung in Schwytz, so wie beym Ausbruche der Revolution im Jahr 1798 die Tagsatzung in Aarau, wechselweise der französischen Aufforderung nachgab und Trotz bot, so verursachte sie auch jetzt immer größern und tiefern Einmarsch der französichen Truppen. Auf jeden Fall hin hatte sie schon am 15ten Okt. durch den Druck einen Abscheid vorbereitet, worinn sie sich folgender maaßen erklärt: „die

Deputirten der vereinigten Cantone werden ihre Vollmacht wieder in die Hände ihrer Committenten zurücklegen, in so fern fremder Waffengewalt oder der Drang außerordentlicher Umstände sie in ihren Verrichtungen hemmt. Auf diesen Fall bleibt ihnen nichts übrig, als ihre Committenten zu ersuchen, daß sie dem von den frommen Altvordern ererbten, und durch den Lüneviller-friedens-Vertrag aufs neue zugesicherten Rechte, uns selbst zu konstituiren, nie entsagen, und daß sie zu dem Ende hin sich zwar dem Gewalt fügen, aber auf keine Weise jenem heiligen Erbe künftiger Geschlechter Abbruch thun, oder dasjenige je genehm halten, was andere Einwohner der Schweiz, die eigenmächtig eine solche Veräußerung sich anmaßen, in diesem Sinne unternehmen würden." Auf wiederholte Einladung des französischen General Rapp, lösete wenige Tage hernach die Tagsatzung sich auf. Trotz der Proklamation des franz. Ober-Consuls entließ die Interimsregierung in Zürich die neuen, von ihr eingesetzten Beamten immer noch nicht; selbst noch in ihrem Abscheide vom 27sten Okt. erklärte sie sich: „Die von uns gewählten Beamten und Gerichte verdienen, liebe Mitbürger, euer ganzes Zutrauen, und ihre künftigen Amtsverrichtungen werden hoffentlich nicht ohne Seegen seyn." Eben so entließ sie auch jezt noch nicht alle bewaffneten Bauren-Corps; noch war sie versammelt, und von einem

französischen Adjutant wurde sie aufgelöset, als am 29sten Okt. die Franzosen in Zürich einzogen. Ueber Kopf und Hals zerstreuten sich nun aller Orten, unter Wegwerffung des Gewehrs, die bewaffneten Bauern. Auch in dem C. Zürich traten die verfaßungsmäßigen Behörden wieder in Thätigkeit. Zum Statthalter ernennte die Centralregierung den Advokat Koller. Ein paar Mitglieder der Verw. Kammer begehrten und erhielten den Abscheid; ohngeachtet des großen Antheils, den die Munizipalität an der Gegenrevolution hatte, blieb sie gleichwohl für einmal wegen ihrer schwierigen Ergänzung im Amte. Ohne Widerstand verbreiteten sich von Zürich aus mehrere 1000 Franzosen über die andern Cantone. Wegen ihres Einmarsches in Helvetien hatte den benachbarten Mächten die franz. Regierung beruhigende Aufklärung gegeben. In einem Schreiben an den baierschen Minister drückt sich hierüber der französische folgender Gestalt aus: „Eben darum weil Helvetien das Recht, sich selbst zu konstituiren, durch die Siege und durch die wohlwollende Politik Frankreichs erhalten hat, will auch der erste Consul jetzt die freie Ausübung desselben schützen, und sich sicher stellen, daß es einer Handvoll unruhiger Ausgewanderten, Ausreisser fremder Heere, welche Feuer und Schwerdt in ihr Vaterland bringen, nicht gelinge, beinahe die Vollzahl ihrer Mitbürger in ihren Rechten zu

kränken. Man begreift, daß sie es sind, welche zu verbreiten suchen, daß die helvetische Republik durch Nachahmungssucht dürfte herbey gezogen werden, mit dem ersten Consul in ähnliche Verhältniße zu tretten, wie die italische Republik: allein dieser Gedanke ist so weit von der Vorsicht des Ober-Consuls entfernt, als geradezu allen seinen Entschlüßen entgegen; seine Meynung geht ausdrücklich dahin, bey der Einrichtung der Schweiz nur so weit mitzuwirken, als es zur Sicherstellung vollkommener Unabhängigkeit nothwendig ist u. s. w." Die Gegenrevolutionnairs, welche in diesem Schreiben theils als Oligarchen, theils als Demagogen dargestellt werden, sahen sich nun in den eignen Schlingen gefangen. Um das Volk zu verblenden, hatten sie mit österreichschem u. englischem Beistande geprahlt; durch solche Pralerey aber sich bei der französischen Regierung verdächtig gemacht. Inzwischen beschränkte sich von englischer Seite ihre Unterstützung grossentheils nur auf die gedungene Feder einiger Zeitungsschreiber und auf die Eröfnung einer Subscription in den Morning Chronicle für so geheissene altgesinnte Schweizer. Auch von österreichischer Seite schöpfte Dießbach von Carouge wenig Hoffnung. Der Kaiser entsetzte ein paar Beamte in Tyrol, weil sie sich in die Bewegungen in Bünden einmischen wollten; zugleich untersagte er dem Vice-Canzler von Cobenzel die Annahme der Briefe von Agen-

ten der Tagsatzung in Schwytz. *) Obgleich diese Parthie einerseits von keiner auswärtigen Macht mit Nachdruck unterstützt, und anderseits auch im Lande selbst wegen Nichterfüllung ihrer Versprechungen und wegen der terroristischen Maaßnahmen hin und wieder verhaßt war, so gab sie darum ihr Spiel nicht auf. **) Nothgezwungen veranstaltete daher am 31sten Okt. der Obergeneral Ney allgemeine Entwaffnung, und zu Anfange des Novembers ließ er den Altseckelmeister Hirzel von Zürich, die beyden Landammänner, Reding von Baden und Aloys Reding von Schwytz, wie auch den General auf der Maur als Geisel auf dem Schlosse Aarburg in Verhaft setzen. In Basel rettete sich der Oberzunftmeister Merian durch die Flucht. Auch andere Männer wurden in Verwahrung gebracht, und einige nur unter Verbürgung vom Verhafte befreyt.

Die französischen Truppen in der Schweiz besoldete Frankreich selbst; zur Erleichterung ihres Unterhaltes aber schrieb den 20sten Nov. die helvetische Centralregierung durch alle Cantone eine Kriegessteuer aus, von 625000 Franken; ***) unter demselben Datum machte sie folgenden Beschluß

---

*) Zürcher Zeitung No. 89.

**) Allgem. Zeitung No. 307. 343.

***) Den 29. Nov. machte der Obergeneral Ney offiziell kund, daß man keinen Requisitionen Genüge leisten soll, wofern nicht er selbst sie ausschreibe.

kund: „Alle von den insurgirten Behörden aus den öffentlichen Kassen bezogenen Gelder, Schuldtitel, Effekten, Lebensmittel, Naturalien müssen der Nation ersetzt werden, und zwar persönlich und solidarisch durch die verfassungswidrigen Civil- und Militairbehörden, so wie nicht weniger durch ihre Unterbeamten. Wofern sie den Ersatz nicht inner 14 Tagen leisten, werden sie ohne Aufschub gerichtlich summarisch verfolgt, und zwar nach der abgekürzten Rechtsform vom 1 Juli 1799 ohne einige Weiterziehung. Bey Ermanglung von genugsamem Beweise über den Empfang der entfremdeten Staatsgüter, sind diejenigen Beamten verantwortlich, die sie ohne hinlängliche Belege abgeliefert haben, jedoch unter Vorbehalt ihres Rückgriffes auf die Hauptschuldner." In auffallendem Widerspruch indeß steht mit einem so scharfen Beschlusse, daß bey der Vollziehung desselben auch solche Verwalter und Beamte angestellt sind, welche auch selbst der Interimsregierung Vorschub gethan hatten. Endlich beauftragte der Senat den Vollz. Rath, daß er inner Monatsfrist über die besondere Strafwürdigkeit einzelner Cantone, Gemeinen und Personen einen Bericht vorlegen sollte. In dem C. Zürich bevollmächtigten beinahe alle Bezirke ein besonderes Committé zu Fehraltorf zur Einsammlung, Prüfung und Ausarbeitung aller Klagschriften über erlittene Mißhandlungen von Seite der Interimsregierung.

Zu Abgeordneten auf die Consulta in Paris schickte die Centralregierung aus ihrem Schooße Müller-Fridberg, Monnod, Pidoux; die Cantonaltagsatzungen bevollmächtigten grossentheils Männer, die sich als Anti-Föderalisten auszeichnen. C. Aargau: Suter von Zofingen, Präsid. der Verw. Kammer; Rothplez, ehemaliger Finanzminister; Stapfer, Minister in Paris: Strauß in Paris; Huntziker von Aarau in Paris; Lüscher von Entfelden, ehem. Senator; Statthalter Welti von Zurzach: Statthalter Weber von Baden; Staatssekretair Rengger, der aber öffentliche Sendung ausschlug. C. Basel: Bernard Sarasin. Die Sendung schlug der Kriegsminister Schmid aus. C. Bern: Kuhn, ehemaliger Polizeiminister; Koch von Thun, ehem. Gesetzgeber. Exdirektor Laharpe, der sich die Sendung verbat. C. Freiburg: General Ludw. d'Affry; Constant Blanc; Monnet von Murten. Cant. Leman: Reg. Statthalter Monnod; Secretan, ehem. Gesetzgeber. C. Linth: Heer, ehem. Statthalter. C. Luzern: Keller, Reg. Statthalter; Krauer, ehem. Senator; Kilchmann, ehem. Repräsentant. C. Rhäzien: Justizminister Sprecher; Florian Planta. C. Säntis: Custer, ehem. Finanzminister; Blum v. Rorschach. C. Solothurn: Peter Glutz; Frey v. Olten. C. Schafhausen: Maurer, Präsident der Munizipalität. C. Schwytz: Bellmont, ehem. Landvogt von Lanis: Werner Hedlinger.

C. Teßin: Landes-Statthalter Rütimann. C. Thurgau: Minister Stapfer in Paris. C. Unterwalden: Vonflue, Senator; Keyser, Reg. Statthalter. C. Uri: Jauch; Kauffmann. C. Zug: Landesstatthalter Rütimann; Ex-Direktor Laharpe, und, da dieser die Sendung ausschlug, Senator und General Andermatt. C. Zürich: Usteri, gewes. Vollziehungsrath; Pestalozzi, Vorsteher der Schule zu Burgdorf; Laharpe, der ausschlug, und zwar auf eine Art, die ihm eben so sehr zur Ehre gereicht, als die Einladung. Auch einzelne Gemeinen und Bezirke bevollmächtigten besondere Abgeordnete, z. B. die Stadt Bern den Hptm. von Müllenen; den Major v. Wattenwyl-Montbeny; den Munizipalitätspräsident Gruber. Emmenthal und Burgdorf Kunz von Ersigen; Pestalozzi von Burgdorf. Aus dem C. Leman eine grosse Anzahl Eigenthümer den Bankier Haller. Aus dem C. Säntis einige Gemeinen den Obereinnehmer Zuber. Aus dem C. Solothurn verschiedene Gemeinen den Ex-Direktor Ochs; den ehem. Reg. Statthalter Zeltner. Aus dem C. Zürich die Hauptstadt den Alt-Rathsherr Reinhardt und Alt-Landvogt Schweizer; die Munizipalstadt Winterthur Joh. Sulzer; vierzehn Bezirke den gewesenen Reg. Statth. Pfenninger; eben denjenigen, der während der Herrschaft der Tagsatzung von ihr in Schwytz war in Verhaft gelegt worden.

Helvetische Consulta in Paris.

Zur Berathung der helvetischen Angelegenheiten ernennte der französische Ober-Consul zugleich als Präsident der italiänischen Republik eine Comission; sie besteht aus vier Mitgliedern, dem gewesenen Polizeiminister Fouché, den Staatsräthen Barthelemy, Röderer und Demeunier. Am 10ten Dezember 1802 versammeln sich in einem Saale der Archive der auswärtigen Angelegenheiten die sämtlichen Deputirten der XVIII Cantone. Barthelemy liest ihnen folgendes Schreiben des Ober-Consuls vor: „Aufhebung aller Vorrechte ist euer erstes Bedürfniß, euer erstes Recht. Euer eigener Wunsch, euer Interesse, das Interesse der umliegenden Staaten fordern: 1stens. Gleichheit der Rechte in allen XVIII Cantonen. 2tens Aufrichtige und willfährige Verzichtleistung auf alle Vorrechte von Seite der Patrizier. 3tens. Eine föderative Verfassung, die jeden Canton nach seiner Sprache, Religion und nach seinen Sitten, Bedürfnissen und Meinungen konstituirt. Die Hauptsache besteht darin, einen jeden eurer XVIII Cantone besonders zu konstituiren. Ist einmal dies geschehen, so bleibt nur

noch übrig, daß das gemeinschaftliche Verhältniß zwischen denselben bestimmt werde. Von ungleich weniger Bedeutung ist die Centralorganisation der Cantone. In euere Finanz- Militair- und Verwaltungseinrichtungen läßt sich durchaus keine Einheit bringen. Ihr habt niemals besoldete Truppen unterhalten; Ihr könnet in den Finanzen nicht stark seyn; auch habet ihr niemals fortdaurend diplomatische Agenten bey fremden Mächten gehabt. Durch eure Lage auf der Höhe der Alpenkette, welche Frankreich, Deutschland und Italien von einander scheidet, bekömt Ihr Antheil an dem Geiste dieser verschiedenen Nationen. Die Neutralität eures Landes, die Beförderung euers Handels und eine häusliche Verwaltung sind die einzigen Dinge, welche euerm Volke zuträglich seyn, und Euch aufrecht erhalten können. Jederzeit habe ich diese Sprache bey euern Abgeordneten geführt, wenn sie mich über ihre Angelegenheiten um Rath fragten. Sie schien mir so sehr auf die Vernunft gegründet zu seyn, daß ich die Hoffnung trug, die bloße Natur der Sache werde Euch ohne ausserordentliche Mitwirkung von der Wahrheit dieses Systems überzeugen: Allein die nehmlichen Menschen, welche dies am besten zu fühlen schienen, waren zugleich diejenigen, welche aus Interesse am meisten an dem Familien- und Privilegiensystem hingen, und welche theils durch ihre

Wünsche für das Glück der Feinde Frankreichs theils durch Hülfsleistung und Waffendienst bey denselben ihre Absicht an den Tag legten, außer Frankreich ihre Unterstützung zu suchen. Jede Verfassung, welche bey Euch eingeführt, und und von Euerm Volke, als gegen Frankreichs Wunsch und Interesse streitend, wäre angesehen worden, konnte niemal zu euerm wahren Vortheile gereichen. Nachdem ich nun gegen Euch eine Sprache geführt habe, die sich für einen Schweizerbürger geschickt hätte, so soll ich nuu zu Euch als Magistrat von zween grossen Staaten reden; ich soll Euch nicht verhehlen, daß weder Frankreich noch die italische Republik jemals zugeben werden, daß bey Euch ein System festgesezt werde, welches die Feinde Frankreichs begünstigt. Die Ruhe und der Frieden von -o Millionen Menschen, die eure Nachbarn sind, und ohne welche Ihr weder als einzelne Menschen leben, noch als Staat bestehen könnet, kömmt auch hier auf der Wagschale der allgemeinen Gerechtigkeit in keine geringe Betrachtung. Gegen dieselben soll bey Euch nichts feindliches können unternommen werden, in Beziehung auf sie soll alles in Harmonie seyn; so wie in den verflossenen Jahrhunderten soll es noch jetzt euer erstes Interesse, eure erste Politik und eure erste Pflicht seyn, nichts zu erlauben, nichts auf euerm Gebiete verfügen zu lassen, was mittelbar oder

unmittelbar dem Interesse oder der Ehre oder im allgemeinen der Sache des französischen Volkes entgegen ist. Wenn auch euer eigenes Interesse und die Nothwendigkeit, euern Streitigkeiten ein Ziel zu setzen, nicht hinlänglich gewesen wäre, mich zur Uebernehmmung des Mittleramtes zu bewegen, so hätte schon das Interesse Frankreichs und Italiens mir dieses zur Pflicht gemacht. Wirklich auch würden euere Insurgenten durch Männer angeführt, welche den Krieg gegen uns geführt hatten; wirklich war der erste Aktus ihrer Comité's, Aufruf an die Privilegirten, Zerstörung der Gleichheit und offenbare Beleidigung des französischen Volkes. Bey Euch soll keine Partei triumphiren; vorzüglich aber soll es nicht jene, die nun niedergeschlagen ist, denn es soll keine Gegenrevolution statt finden. Gern unterhalte ich mich mit Euch, und noch öfters werde ich Euch die nehmlichen Betrachtungen wiederholen; nur wenn von der Richtigkeit derselben eure Mitbürger überzeugt seyn werden, werden sich eure Meinungen vereinigen, und wird euer Volk glücklich leben. — Es ist nicht genug, daß wir in Rücksicht unserer gegen Euch offenen Grenzen, die Ihr bedeket, nur einigermaaßen beruhigt seyn, sondern wir müssen auch gänzlich sicher gestellt seyn, daß im Falle eines Angriffes auf eure Neutralität der gute Geist eurer Regierung so wohl als das Interesse eurer

Nation, Euch noch eher auf die Seite des französischen Interesse lenken, als auf die entgegengesetzte Seite.*) Ich werde alle Entwürffe und alle Bemerkungen überdenken, welche mir von Euch entweder kollektiv oder vereinzelt werden vorgelegt werden. Die Senatoren Barthelémi, Fouché, Röderer und Demeunier welche ich beauftraget habe, eure Meinungen zu sammeln und eure Ansichten und Interessen aufzunehmen, werden mir von allem dem Rechnung tragen, was Ihr wünschet, daß sie mir in euerem Namen mittheilen. Gegeben in St. Cloud den 19ten Frimaire Jahr XI. Bonaparte. Hugues, Maret, Generalsekretair."

Nach Vorlesung dieses Schreibens eröffnete Barthelémi, der Ober-Consul wäre geneigt, sich mit einigen Deputirten der Consulta mündlich

---

*) Ohne diesen Wink genauer deuten zu können, dürffen wir hierbey nicht unbemerkt lassen, daß während der kurzen Herrschaft der schweizerschen Interimsregierungen in aller Eile der englische Geheimsekretair Moor aufs feste Land geschickt worden, und zwar, wie die englischen Zeitblätter meldeten, mit sehr wichtigen geheimen Aufträgen. Nach deutschen Blättern soll er sich incognito zu Constanz aufgehalten, und daselbst mit schweizerischen Ausgewanderten vertraulichen Verkehr gepflogen haben. Zürcher Freitagszeitung N. 52. Allgem. Zeitung. N. 357.

zu unterreden; er forderte den helvetischen Minister Stapfer auf, dieselben vorzuschlagen, jedoch so, daß sie aus den verschiedenen Parteien und Nüancen zusammen gesetzt seyn; Stapfer ernennte mit Zustimmung der Consulta die BB. Rütimann, Müller=Friedberg, d'Affry, Reinhard und Kuhn, am 12ten Dezember empfing sie der Ober=Consul, und zwar in Gegenwart der vier Commissairs für die helvetischen Angelegenheiten und der Minister, wie auch mehrerer Generale und anderer Personen. In dem Gespräche, das nicht viel länger als eine Stunde daurte, wiederholte der Ober=Consul den Inhalt seines Schreibens: *) „Die Schweiz, sprach er, muß in Cantone getheilt bleiben, deren jeder seine eigene Gestalt hat; nur müßen in allen Cantonen die politischen Vorrechte verschwinden; nach Gründung der Cantonsverfassung wird es nicht schwer seyn, für dieselben einen Centralpunkt zu finden, ohne daß es hierzu einer permanenten Centralregierung bedarf. Für die Schweizer=Cantone, für ihre Armut und Kleinigkeit schickt sich nur eine solche Verfassung, bey welcher Niemand von Auflagen gedrückt wird. Nicht in dem, was in alten Zeiten war, sondern in der Revolution und in dem Volkswillen müßen die Grundlagen zum

---

*) Algem. Zeitung N. 355.

neuen dauerhaften Gebäude gesucht werden. Ihr dürft, sagte Bonaparte weiter, in der Mitte zwischen grossen Mächten keine Rolle spielen; ehemals konntet Ihr es, als jene nun vereinten Mächte noch in viele kleine Theile zerstückelt waren. Erhaltet eure Neutralität, eure Sitten, eure Gesetze, eure Ruhe, und euer Loos wird nicht schlimm seyn. Der Föderalismus schwächt große Staaten, indem er ihre Kräfte zerstückelt, er erhöht die Kräfte kleiner Staaten, indem jeder Theil seine natürliche Energie ungestöhrt erhält. Wen auch wolltet Ihr an die Spitze einer Centralregierung stellen? Mehrere? sie würden sich in ihren Meinungen theilen und einander stürtzen. Oder einen einzigen Man? Wo fändet Ihr den unter Euch, der sich hinlängliches Zutrauen und Ansehn verschaffen könnte? Worauf gründet sich in Rücksicht auf auswärtige Angelegenheiten euer Zutrauen zu ihm? Wenn ich mich an den einzelnen Mann wende, so wagt er es nicht, mir das Verlangte zu weigern, muß ich mich hingegen an Cantonalregierungen wenden, so erklärt sich jede für nicht kompetent, um zu antworten; die Tagsatzung wird versammelt; es werden zwei Monate Zeit gewonnen, und das Gewitter ist vorübergegangen. Während eurer Einheitsregierung nahmet Ihr unaufhörlich Veränderungen vor, die nichts taugen; im ververwichenen Jahre stürztet Ihr die rechtmäßige,

vom Volke gewählte Tagsatzung; nie hatten der 11te Aprill und eure letzte Verfassung meinen Beifall. Die Aufstellung regulirter Truppen, sagte er, würde für Euch nicht nur zu kostspielig seyn, sondern auch eure wahre Stärke vermindern; eure Milizen würden dadurch verschwinden. Wenn Ihr nach Grösse verlangt, so giebt es dazu nur Einen Weg: die Vereinigung mit Frankreich, wovon Ihr zwei Departementer bilden würdet; allein die Natur selbst hat Euch getrennt und eure Grenzen bezeichnet. Ihr seid sicher zwischen zwo Mächten, die sich einander das Gleichgewicht halten. Als französischer Bürger füg ich hinzu: die Schweiz soll unabhängig seyn für ihre eigenen Angelegenheiten, in der Schweiz aber dürfen keine für Frankreich gefährliche Emissarien geduldet werden." Am Ende forderte der Ober-Consul die Deputirten auf, Cantonsweise zusammen zu tretten, um hernach den französischen Commissarien über die Cantonsorganisirung Vorschläge mittheilen zu können.

Inzwischen übergaben einige Sachwalter theils der ehemals souverainen Hauptstädte, theils der Insurrektionshäupter Denkschriften über Beeinträchtigungen von Seite der helvetischen Centralregierung, vorzüglich über die Beschlüsse vom 20sten und 29sten November 1802; je fürchterlicher der Ton war, in welchem man diese Beschlüsse kund gemacht hatte, um so viel zag-

hafter

hafter verschob nun die Centralregierung ihre Vollziehung. Klagschriften übergaben auch im entgegengesetzten Geiste die Sachwalter der während der Interimsregierungen mißhandelten Patrioten und patriotisch gesinnten Gemeinen. Immer indeß richtete die französische Comission ihre Hauptaufmerksamkeit auf die Gründung einer Verfassung. Unter den Unitariern waren die Einen über den Umsturz ihrer unbedingten Einheit und Untheilbarkeit muthlos; die Andern vergassen darüber die Beherzigung der Bedürfnisse des Augenblicks und wachsamere Vorkehr für die Zukunft; unter den Föderalisten schmeichelt sich wohl auch noch der Eine und Andere, der nun einmal anerkennten, durchgängigen Freyheit und Gleichheit wenigstens solche Formen zu geben, unter denen sie gelegentlich wieder in Etwas beschränkt werden könnten. Ueberhaupt gewann es den Anschein, auch dermal erhalte der helvetische Staatskörper jene Einkleidung noch nicht, die allen seinen Gliedern gleich gut anpasse, und die nun einmal aus dauerhafterm Stoffe geschnitten seyn werde. Zu Anfange des Jenners 1803 vereinigte man sich endlich über folgende Hauptpunkten: Jeder der XVIII Cantone regiert sich in seinem Innern selbst vermittelst einer von dem Volke ausgehenden Stellvertrettung desselben; verbunden sind diese Cantone durch eine gemeinhelvetische Tagsatzung, welche sich wechselsweise alljährlich in einer der

Hauptstädten versammelt. Der erste Beamte an dem Orte der Versammlung ist für dasselbe Jahr Präsident der Tagsatzung, mit der Benennung eines Landammannes. Jeder Canton sendet zur Tagsatzung einen Abgeordneten, welcher nach der Bevölkerung seines Cantons Stimmenrecht hat. Die Gewalt dieser periodischen Centralregierung beschränkt sich auf das Münzwesen, auf die auswärtigen Angelegenheiten, auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Cantonen, auf die Gewährleistung der Cantonsverfassungen, auf die Bestättigung allgemeiner politischen Gesetze, auf die Beschützung theils durchgängig ungestörter Religionsübung theils des freien Handelsverkehres und Zuges von einer Gemeine und einem Canton in die andern. Bey jeder besonderen Cantonalverfassung liegt durchgängige und völlige Gleichheit der Rechte zum Grunde. So z. B. bekommen zwar die ehemaligen aristakratischen Cantone Bern, Zürich u. s. w. dem Namen und der Anzahl nach wieder Bürgermeister, Schultheissen, kleine und grosse Räthe, Zunftabtheilungen: allein ja nicht ausschliessend nur von und aus den Bürgern der Hauptstadt erwählt und zusammen gesetzt, sondern ohne Unterschied aus den Bezirken des ganzen Cantons. Ein grosser Rath, im Canton Zürich von 212, und im C. Bern von 299 Mitgliedern, also gerade so zahlreich, wie vormals, beschließt die Gesetze und

Verordnungen für den Canton, wie auch Handelsverträge; allgemeinere politische Einrichtungen schlägt er der helvetischen Tagsatzung vor; er verhandelt die Aufträge von dieser, ernennt die Gesandten für die Tagsatzung und bestimmt ihre Vollmachten, auch ernennt er alle Districtsbehörden. Ein kleiner Rath, im Cant. Zürich von 50, und im Cant. Bern von 27 Mitgliedern, wird aus und von dem grossen Rathe erwählt. Im erstern Cantone besorgt wechselsweise die eine Hälfte des kleinen Raths die Gerichtsgeschäfte, die andere Hälfte die Verwaltungsgeschäfte.*) Im leztern Cantone formiren die beiden Schultheissen und Sekelmeister nebst den beiden jüngsten Senatoren und einem Canzler den geheimen oder Vollz. Rath. Zwei oberste Appellationsgerichte, welche der grosse Rath aus seinem Mittel wählt, entscheiden das eine in Civilsachen, das andere in Criminalsachen; beide werden von einem Senator präsidirt, der zween Senatoren zu Beisitzern hat. Die Mitglieder des Senates (des kleinen Rathes) beziehen einen Gehalt, der

---

*) Etwas schwirrig scheint sowohl für den Gang der Geschäfte selbst als für die Fähigkeit der Mitglieder ein solches periodisches Hin- und Herkehren aus dem Gerichtssaal in den Verwaltungssaal; ebenfalls schwirrig die Vereinigung sowohl der richterlichen als der Verwaltungsbehörde in dem Schoosse nur von Einem und demselben Collegium.

für den Cant. Bern noch nicht, für den Cant. Bern noch nicht, für den Cant. Zürich aber jährlich auf 50 Louisd'ors bestimmt ist.*) Die Mitglieder des grossen Raths versammeln sich, außer ungewöhnlichen Fällen, des Jahrs zweimal, und jedesmal für 14 Tage, dessen ohngeachtet ganz ohne einigen Gehalt.**) Sie werden auf Lebenslang gewählt, und zwar durch die Wahlmänner aus allen Bezirken; sie selbst erwählen theils die Mitglieder theils die untergeordneten Stellen des Senats. Der Senat ist periodisch einer Censur und Erneuerung oder Bestätigung unterworffen. Der Canton ist in Bezirke, und jeder Bezirk in Zünfte abgetheilt, jede Zunft nennt auf eine gewisse Anzahl stimmfähiger Bürger einen Wahlmann. Das Aktiv-Bürgerrecht besizt jeder Bürger und Bürgerssohn, wie auch jeder, welcher seit 10 Jahren in der Schweiz

---

*) Da die Verpflanzung des Landmannes vom Dorfe nach dem Hauptorte, und der Aufenthalt in dem Hauptorte kostspielig ist, so wird er entweder die mehrern Senatorstellen dem Bürger in der Hauptstadt überlassen, oder sich in irgend einer Dorfhütte in der Nähe der Stadt wieder an altschweizersche Ersparung gewöhnen.

**) Vielleicht aber kan ihnen der Unentgeldlichkeit unbeschadet, während der Zeit der Sitzungen entweder ein Taggeld oder ein Freitisch bestimmt werden.

angesessen ist, ein Capital von 1000 Franken hat, zwanzig Jahr alt und unter der Miliz eingeschrieben ist, und keinen Hausdienst verrichtet. Ohne ein Vermögen von 4000 bis 5000 Franken ist man nicht zum Wahlmanne, ohne ein Vermögen von 16,000 bis 20,000 Franken nicht zum Mitgliede des grossen Rathes fähig. *)

Weniger Schwierigkeit findet die Organisirung in solchen Cantonen, wo sich keine Hauptstadt befindet, welche Vorrechte aufzuopfern hat. Gesezt indeß, daß bey der vorgeschlagenen Verfassung immer noch der eine oder der andere Punkt weder den Föderalisten noch den Centralisten so ganz recht sey, was fordern von ihnen unter den gegenwärtigen Umständen so wohl die Klugheit als die Vaterlandsliebe? Die Einen sind nicht ungeneigt, der innern Eintracht und Ruhe einige Lieblingsideen zum Opfer zu bringen; die Andern hingegen sind von ihren Lieblingsideen so sehr

---

*) Für ein Mitglied des kleinen Raths scheint ein etwas beträchtlichers Vermögen nothwendig zu seyn; weniger hingegen für ein Mitglied des grossen Rathes. Bei diesem leztern kommen theils die Bedürfnisse theils die Art des Erwerbes und Eigenthums in Berechnung, ein Bauer, der bäurisch und vom Feldbaue lebt, ist bey einem Feldgute von 20,000 Franken vielleicht viermal so reich und unabhängig, als ein Städter, der eben so viel Vermögen nur an Renten besitzt.

verzaubert, daß sie in der gleichwohl wenig sichern Hoffnung, dieselben einst noch zu realisiren, das Vaterland lieber von neuem der provisorischen Verwirrung Preis geben, als sich zu irgend einer Verfassung einverstehen, die nicht bis in die kleinsten Züge ihrem eigenen Canon entspricht. *)

* *
*

Röderer, der ganz besonders mit Organisirung der sieben vormahls aristokratischen Cantone, Zürich, Bern, Basel, Luzern, Freiburg, Solothurn und Schafhausen, beauftragt war, überreichte hierüber dem ersten Consul einen Bericht, aus welchem wir nur folgende Bemerkun- herausziehen: „Die Patrizierfamilien in der Schweiz, die durch die Revolution ihre Privilegien verlohren haben, müssen und werden dieselben immer hassen. Wenn sie sagen, daß sie Frankreich lieben, so meinen sie das alte Frankreich, für dessen Wiederherstellung sie bey jeder Gelegenheit thätig seyn werden. Die Landleute hingegen und nebst ihnen die Gelehrten in der Schweiz lieben die Grundsätze der französischen

*) Wär's das erste mal, daß so wohl die Centralisten als die Föderalisten durch Zögern, durch Feilen und Ausfeilen volleuds ihre Skizzen verdarben? Nur erinnere man sich, wie auf der einen Seite die helvetische Tagsazung, und auf der andern Seite der Redingische Senat endete.

Revolution, jedoch mehr noch den Zustand Frankreichs vor dem 18ten Brümaire, als nach dieser Epoche. Die bisherige helvetische Centralregierung äfte wider alle Natur, ganz den Umständen der Zeit und des Orts entgegen, alle Thorheiten der französischen Revolution nach." Ueber die Einführungsart der neuen Verfaßungen für die Schweiz thaten verschiedene Deputirte den Vorschlag, daß die Ernennung der neuen Staatsbeamten dem ersten Consul sollte anvertraut werden. Am 14ten Jenner 1803. erklärte dieser durch den Staatsrath Röderer, er werde sich mit den Ernennungen nicht befaßen, indeß aber empfahl er folgende Wahlform: für die Wahlen wird ein städtischer Canton in fünf Bezirke getheilt, unter welchen ein Bezirk die Stadt selbst formirt. Jeder Bezirk hat 13 Abtheilungen oder Zünfte; jede Zunft wählt ein Mitglied des grossen Rathes, und zwar aus ihrem eigenen Mittel. Diese LXV. machen den ersten Drittel des großen Rathes aus. Die beiden andern Drittel wählt man auf folgende Weise: Jede Zunft in einem Bezirke giebt einen Candidaten, aber nicht aus ihrem eigenen Bezirke, sondern aus jedem der vier andern. Diese CCLX. werden durch das Loos auf CXXX. beschränkt, welche als Mitglieder zu dem großen Rathe gehören. Jede Zunft kann alljährlich den von ihr unmittelbar gewählten Deputirten abruffen; auch kann jede Einen aus

der Zahl der zween übrigen Drittel abruffen. Wofern aber der Deputirte nicht von einer Zunft allein, sondern von mehrern ernennt worden, so ist seine Abruffung nur in so fern gültig, in wiefern sie von allen Zünften, die ihn gewählt haben, begehrt wird. Die Mitglieder des kleinen Raths kann der grosse Rath nach Gutbefinden abruffen. Zur Einführung der Verfaßung bedarfs einer Commißion, die wahrscheinlich der Vermittler ernennt.

Nachtrag zur helvetischen Consulta.

Erst nach Beendigung des lezten Bogens traf noch folgender kleine Anhang als Fortsetzung der Geschichte der Consulta ein, den man hiemit dem Leser mittheilt.

Während daß die vormals aristokratischen Cantone (mehr oder weniger, oder unter Ausnahme nur außerwesentlicher Bestimmungen) auf die oben erwähnte Art und Weise sollen konstituirt werden, behalten hingegen die kleinen, demokratischen Cantone im Ganzen die alte Verfassung.

In Betreff der gegenseitigen gemeineidgenößischen Verbindung zwischen allen Cantonen, heben wir folgende Punkten des allgemeinen Staatsrechtes heraus: Auf der allgemeinen Tagsatzung hat ein Canton von der ersten Grösse drei Stimmen; ein Canton von der zweiten Grösse zwo, die übrigen haben jeder eine Stimme; die Abgeordneten der Cantone sind auf Vorschriften von Seite ihrer Cantonalregierung beschränkt. Wenn eine Cantonalregierung die Verfügungen der allgemeinen Tagsatzung verlezt, so ist sie vor einem

Tribunale verantwortlich, das aus dem Präsidenten aller Criminalgerichte zusammen gesezt ist. Kein Canton darf weder mit einem andern noch mit fremden Mächten besondere Bündniße eingehn. Für die ganze Schweiz gilt nur Eine Münzstädte; im Innern ist der Handel durchgängig frei, auch haben im Innern Zölle nicht statt. Jeder Canton darf nur eine sehr kleine Anzahl besoldeter Truppen unterhalten. Durch die Verfassung wird die Rata bestimmt, die jeder im erforderlichen Falle so wohl an Mannschaft als an Geld zu liefern hat. Die Nationalgüter gehören demjenigen Cantone, in welchem sie liegen. Die seit der Revolution aufgelauffenen Staatsschulden werden theils aus den auswärts niedergelegten Fonds, theils aus Nationalgütern bezahlt. Der Ueberschuß wird nach der Bevölkerung unter die Cantone vertheilt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meister, Leonhard,

Helvetische Revolutionsgeschichte Vom Ausbruche der Revolution bis zur Beendigung der helvetischen Consulta

Basel 1803

Helv. 494
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453885-7